



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 36 – Nr. 11 – 17.09. 2010
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Grundordnung	387
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die B.A./M.A.-Studiengänge der Kulturwissenschaftlichen Fakultät in Kooperation mit der Geowissenschaftlichen Fakultät	400
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Geowissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) Besonderer Teil für den Bachelorstudiengang Umweltnaturwissenschaften	405
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung (B.A.-Studiengang)	413
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Magister/Magistra theologiae	432
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)	449
B.1 - Besonderer Teil	465
B.2 - Besonderer Teil	470

Grundordnung

Aufgrund von §§ 8 Absatz 4, 19 Absatz 1 Nr. 12 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816), hat der Senat der Universität Tübingen am 24. Juni 2010 die nachstehende Grundordnung beschlossen. Die Stellungnahme des Universitätsrats ist am 21. Juli 2010 erfolgt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 13. September 2010 (Az.: 41-7323.1-108/1/1) erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Organe der Universität
- § 2 Rektorat
- § 3 Senat
- § 4 Universitätsrat
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte
- § 6 Mitglieder der Universität
- § 7 Angehörige der Universität
- § 8 Gremien
- § 9 Wahlen
- § 10 Gliederung in Fakultäten
- § 11 Organe der Fakultät
- § 12 Fakultätsvorstand
- § 13 Dekan
- § 14 Prodekane
- § 15 Studienkommissionen / Studiendekane
- § 16 Fakultätsrat
- § 17 Fachbereiche
- § 18 Berufungsverfahren
- § 19 Fachschaftrats und Allgemeiner Studierendenausschuss, Beteiligung der Studierenden bei der Verwendung von Studiengebühren
- § 20 Universitätseinrichtungen
- § 21 In-Kraft-Treten

Präambel

Die Eberhard Karls Universität Tübingen ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung. Sie sieht ihre Aufgabe darin, die ihr übertragenen Pflichten in Forschung, Lehre und Studium verantwortungsvoll wahrzunehmen.

Die Universität ist bestrebt, in zukunftsorientierten Strukturen und klaren Verfahrensweisen, in konstruktivem Miteinander und im Dialog mit den Gruppen der Hochschulmitglieder ihre gesellschaftliche Verantwortung als Hochschule wahrzunehmen.

Durch die aktive Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, durch die Chancengleichheit der Geschlechter in allen Bereichen, durch ihr Selbstverständnis als gesellschaftlicher Impulsgeber und durch ihre Verpflichtung auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung versteht sich die Eberhard Karls Universität Tübingen auch als Ort der Begegnung und Kommunikation. Lehre, Forschung und Studium an der Universität sollen friedlichen Zwecken dienen, das Zusammenleben der Völker bereichern und im Bewusstsein der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen erfolgen.

§ 1 Organe der Universität

Die zentralen Organe der Universität sind:

1. der Vorstand,
2. der Senat und
3. der Aufsichtsrat.

Der Vorstand führt die Bezeichnung „Rektorat“, der Aufsichtsrat die Bezeichnung „Universitätsrat“.

§ 2 Rektorat

(1) Die Universität wird kollegial durch das Rektorat geleitet. Der Vorstandsvorsitzende* und das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung führen die Bezeichnung „Rektor“ und „Kanzler“. Ferner kann dem Rektorat nach Beschlussfassung durch den Universitätsrat ein hauptamtlicher Prorektor angehören. Die Amtszeit der hauptamtlichen Mitglieder beträgt sechs bis acht Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt.

(2) Dem Rektorat gehören drei, im Falle der Einführung eines hauptamtlichen Prorektors zwei weitere Prorektoren als nebenamtliche Mitglieder an. Die nebenamtlichen Prorektoren müssen der Universität als hauptberufliche Professoren angehören und werden auf Vorschlag des Rektors vom Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder unter Beachtung der in § 3 Abs. 6 geregelten Stimmengewichtung gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung durch den Universitätsrat. Der hauptamtliche Prorektor nach Abs. 1 S. 2 wird auf Vorschlag des Rektors vom Universitätsrat gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit.

(3) Die Prorektoren sollen verschiedenen Fakultäten angehören, die sich in ihrer wissenschaftlichen Thematik voneinander unterscheiden. Die Amtszeit der Prorektoren als nebenamtliche Rektorsratsmitglieder beträgt die Hälfte der Amtszeit des Rektors. Sie beginnt mit dem Amtsantritt, endet jedoch im Falle der Überschneidung stets mit der Amtszeit des Rektors.

(4) Die Prorektoren können während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Universität wahrnehmen; § 15 Abs. 4 LHG bleibt im Hinblick auf den hauptamtlichen Prorektor unberührt.

(5) In regelmäßigen Abständen berät sich das Rektorat mit den Dekanen der Fakultäten.

§ 3 Senat

(1) Dem Senat gehören an

1. kraft Amtes
 - a) die Rektorsratsmitglieder,
 - b) die Dekane,
 - c) die Gleichstellungsbeauftragte,
 - d) mit beratender Stimme der Leitende Ärztliche Direktor und der Kaufmännische Direktor, soweit das Universitätsklinikum berührt ist,

*Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Grundordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen können alle Bezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

2. auf Grund von Wahlen 17 Mitglieder aus den Wahlgruppen der Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiter, Studierenden und sonstigen Mitarbeiter, die nach Gruppen direkt gewählt werden. Die Wahlgruppe der Hochschullehrer wird durch fünf, die anderen Wahlgruppen werden durch je vier Mitglieder vertreten. Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Wahlmitglieder ein Jahr. Sollte die Professorenmehrheit auf Grund personeller Besetzung von Funktionsstellen nach Absatz 1 nicht gewährleistet sein, wird die Anzahl der Wahlmitglieder aus der Professorenschaft entsprechend erhöht.

Im Senat sollen mindestens drei stimmberechtigte Frauen vertreten sein.

(2) Den Vorsitz im Senat führt der Rektor. Er ist zugleich Vorsitzender der Senatsausschüsse. Den Vorsitz in einem Ausschuss kann er auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen. Das Rektorat beruft die Sitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und vollzieht die Beschlüsse.

(3) Der Senat kann beratende und beschließende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein; die Hochschullehrer müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben. Die in § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 7 und 10 sowie 12 bis 14 LHG aufgeführten Angelegenheiten können beschließenden Ausschüssen nicht übertragen werden.

(4) Die Strukturkommission ist ein beratender Ausschuss des Senats, dem die Beratung in allen Strukturfragen obliegt. Ihre Mitglieder werden durch den Senat nach Maßgabe einer besonderen Wahlordnung gewählt.

(5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Senats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Rektor an dessen Stelle; dies gilt nicht in Angelegenheiten des Senats nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1, 2, 12, 13 und 14 LHG. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Senats unverzüglich mitzuteilen.

(6) Dekane von Fakultäten mit mehr als 40 Professoren im korporationsrechtlichen Sinne (ohne kooptierte Professoren) haben jeweils zwei Stimmen im Senat.

§ 4 Universitätsrat

(1) Der Universitätsrat besteht aus insgesamt 11 Mitgliedern, davon 6 externen und 5 internen Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder (Amtsperiode) beträgt drei Jahre; im Falle einer erforderlich werdenden Neubestellung eines oder mehrerer Mitglieder während einer Amtsperiode ist die Amtszeit neu zu bestellender Personen um die bislang verflossene Zeit der laufenden Amtsperiode reduziert. Zur Auswahl der Mitglieder des Universitätsrats wird ein Ausschuss gebildet, dem zwei Vertreter des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, zwei Mitglieder des bisherigen Universitätsrats und ein vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst benannter Vertreter des Landes mit zwei Stimmen angehören. Der Ausschuss erarbeitet einvernehmlich eine Liste. Lässt sich im Ausschuss kein Einvernehmen über eine Liste erzielen, dann unterbreiten die Ausschussmitglieder des Senats, des bisherigen Universitätsrats und des Landes dem Ausschuss jeweils separat Vorschläge; hierbei haben die Vertreter des Senats und des Landes für je vier und die Vertreter des bisherigen Universitätsrats für drei Mitglieder das Vorschlagsrecht. Der Ausschuss beschließt die Liste mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. Die Liste insgesamt bedarf der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit sowie der Zustimmung durch das Land.

(2) Der Universitätsrat tagt nicht öffentlich. Seinen Vorsitz führt ein externes Mitglied, dessen Vertretung wird einem internen Mitglied übertragen. Die Rektorsmitglieder sowie ein Ver-

treter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst nehmen an den Sitzungen des Universitätsrats beratend teil.

(3) Der Universitätsrat ist mindestens viermal im Studienjahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.

(4) Für Entscheidungen über Leistungsbezüge nach § 33 BBesG wird vom Vorsitzenden ein Personalausschuss gebildet, dem drei externe Universitätsratsmitglieder angehören, und der vom Vorsitzenden selbst geleitet wird.

(5) Der Universitätsrat kann die Gleichstellungsbeauftragte durch Regelung in seiner Geschäftsordnung oder durch Beschluss im Einzelfall als Sachverständige hinzuziehen.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und bis zu drei Stellvertreterinnen und regelt die Reihenfolge der Stellvertretung. Der Senat richtet eine beratende Gleichstellungskommission ein.

(2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Männern und Frauen und bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich tätige Frauen sowie Studentinnen mit. Sie nimmt an den Sitzungen der Fakultätsräte und der Berufungs- und Auswahlkommissionen mit beratender Stimme teil. Sie kann sich hierbei vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie hat das Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen, sofern sich Männer und Frauen um die Stelle beworben haben. Bei Stellenbesetzungen in Bereichen geringer Repräsentanz von Frauen kann sie an Vorstellungs- und Auswahlgesprächen teilnehmen, soweit nicht nur Frauen oder nur Männer die vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Personalstelle oder des zu vergebenden Amtes erfüllen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, bei sexueller Belästigung Ansprechpartnerin für wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen zu sein. Sie wirkt neben anderen Organen und Gremien der Universität darauf hin, dass wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen vor sexueller Belästigung geschützt werden. Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen, soweit betroffene Frauen einer Beteiligung nicht widersprechen. Ist ein Gleichstellungsbeauftragter bestellt, hat diese Aufgabe eine Stellvertreterin wahrzunehmen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer Aufgabenstellung aufweist, frühzeitig zu unterrichten.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Rektorat unmittelbar zugeordnet und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

§ 6 Mitglieder der Universität

(1) Mitglieder der Universität sind die an der Universität nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die Doktoranden. Mitglieder sind auch Hochschullehrer, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer Forschungseinrichtung außerhalb des Universitätsbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Universität wahrnehmen.

(2) Mitglieder sind ferner die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren, die Honorarprofessoren, die Gastprofessoren, die Privatdozenten, die außerplanmäßigen Professoren, die Auszubildenden sowie die Ehrensenatoren.

(3) Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist.

(4) Die in Abs.1 genannten Mitglieder der Universität haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Universität in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Die in Abs. 2 genannten Mitglieder der Universität haben in dieser Eigenschaft weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht an der Universität.

(5) Hauptamtliche Amtsträger als Beamte auf Zeit oder im befristeten Dienstverhältnis sind im Falle ihres Rücktritts, ihrer Abwahl oder nach Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen, längstens aber bis zum Eintritt in den Ruhestand oder bis zum Beginn der Entpflichtung. Dies gilt nicht, wenn bisherige Amtsinhaber vor Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses dem Wissenschaftsministerium schriftlich erklärt haben, dass sie die Weiterführung der Geschäfte ablehnen; in diesem Falle hat der jeweilige Vertreter die Geschäfte weiterzuführen.

(6) Mitglieder des Universitätsrats können nicht Mitglieder im Senat sein. Ausgeschlossen ist eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat; entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft im Fakultätsrat. Während einer Amtsmitgliedschaft ruht die Wahlmitgliedschaft.

(7) Während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied; § 61 LHG bleibt unberührt. Soweit Studierende ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, können sie in der Regel ein Amt in der Selbstverwaltung nicht ausüben; über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsvorstand, bei zentralen Gremien das Rektorat, nach Anhörung der Praxisstelle. Beurlaubte Studierende sind passiv wahlberechtigt, das aktive Wahlrecht ruht.

(8) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Weiterhin sind alle, die eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen haben, zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt worden sind oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist. Die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen Beratungsunterlagen ein. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls

oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders beschlossen oder angeordnet werden.

(9) Anlässlich der Fakultätsneugliederung erlöschen sämtliche Kooptationen.

§ 7 Angehörige der Universität

(1) Wer an der Universität tätig ist, ohne ihr Mitglied nach § 9 Abs. 1 LHG i.V. mit § 6 Grundordnung zu sein, ist Angehöriger der Universität.

(2) Angehörige der Universität sind ferner Einzelpersonen, die Mitglied in der Vereinigung der Freunde der Eberhard Karls Universität Tübingen e.V. oder Mitglied von ALUMNI TÜBINGEN sind.

(3) Angehörige der Universität sind als interne Mitglieder von Gremien nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

§ 8 Gremien

(1) Die Gremien beraten und beschließen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.

(2) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

(3) Entscheidungen oder Empfehlungen, die die Forschung und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach auch im zweiten Abstimmungsgang ein Beschluss nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung im dritten Abstimmungsgang die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Die Mitglieder haben das Recht des Sondervotums.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.

(5) Für die Gremien sind mit Ausnahme des Universitätsrats und der Berufungskommissionen aus jeder Wahlgruppe die gleiche Anzahl Stellvertreter in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen zu wählen, wie diese Gruppe Wahlmitglieder hat. Stellvertreter nehmen im Verhinderungsfall der Wahlmitglieder deren Sitz mit gleichen Rechten wahr.

§ 9 Wahlen

(1) Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Abstimmung und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören müssen, werden von den Mitgliedern dieser Gruppe gewählt. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Vollversammlungen sind nicht zulässig. Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(2) Ein Wahlberechtigter, der mehreren Gruppen angehört, ist grundsätzlich nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der

Wahlgruppen, es sei denn, er hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.

§ 10 Gliederung in Fakultäten

(1) Die Universität Tübingen gliedert sich gem. § 15 Abs. 3 LHG in vier Fakultäten (nachfolgend Nr. 1 - 4) und drei Sektionen (nachfolgend Nr. 5 – 7), die ebenfalls je die Bezeichnung Fakultät tragen:

1. Evangelisch-Theologische Fakultät
2. Katholisch-Theologische Fakultät
3. Juristische Fakultät
4. Medizinische Fakultät
5. Philosophische Fakultät
6. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
7. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.

(2) Die Fakultäten gliedern sich in wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen.

(3) Die Medizinische Fakultät gliedert sich in Kliniken und Institute, die wiederum aus mehreren Abteilungen bestehen können. Mehrere Kliniken, Institute und/oder Abteilungen können gem. §§ 5, 6 Satzung UKT zu Departments oder Zentren zusammengeschlossen werden.

(4) Im Falle der Fakultäten nach Abs. 1 Nr. 5 – 7 gliedern sich diese in Abteilungen als wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten. Die Abteilungen führen die Bezeichnung Fachbereich.

(5) Die die Fakultäten betreffenden Vorschriften sind auf Sektionen entsprechend anzuwenden.

§ 11 Organe der Fakultät

Organe aller Fakultäten nach § 10 Abs. 1 dieser Grundordnung sind:

- 1) der Fakultätsvorstand,
- 2) der Fakultätsrat.

§ 12 Fakultätsvorstand

(1) Dem Fakultätsvorstand gehören an:

1. der Dekan,
2. bis zu drei Prodekane, von denen einer Stellvertreter des Dekans ist,
3. ein Studiendekan, der in dieser Funktion die Bezeichnung „Prodekan“ führt.

(2) Der Fakultätsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Er bestimmt nach Anhörung des Fakultätsrats, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Mitglieder der Fakultät. Der Fakultätsvorstand führt im Rahmen der Aufgaben der Fakultät die Dienstaufsicht über die der Forschung und Lehre sowie über die dem Technologietransfer dienenden Einrichtungen, die der Fakultät zugewiesen sind.

(3) Der Fakultätsvorstand unterrichtet den Fakultätsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich.

(4) Der Fakultätsvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung des Studiendekans.

(5) Der Fakultätsvorstand soll die Gleichstellungsbeauftragte durch Regelung in seiner Geschäftsordnung im Einzelfall als Sachverständige hinzuziehen.

(6) Der Fakultätsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Senats bedarf. Sie kann Teil einer Satzung über die Gesamtorganisation der Fakultät sein.

(7) Für die Medizinische Fakultät gilt § 27 LHG.

§ 13 Dekan

(1) Der Dekan vertritt die Fakultät. Er ist Vorsitzender des Fakultätsvorstands und des Fakultätsrats. Er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse.

(2) Der Dekan führt die Dienstaufsicht über die in der Fakultät tätigen akademischen Mitarbeiter und die sonstigen Mitarbeiter.

(3) Der Dekan wird auf Vorschlag des Rektors vom Fakultätsrat gewählt. Er soll aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren vorgeschlagen werden. In besonderen Fällen kann auch zum Dekan gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 3 Satz 1 LHG erfüllt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Der Dekan nimmt sein Amt als Hauptaufgabe wahr. Die sonstigen Rechte und Pflichten aus § 46 LHG bestehen, soweit sie hiermit vereinbar sind. Auf Antrag der Fakultät kann durch Beschluss des Universitätsrats ein hauptamtlicher Dekan vorgesehen werden; § 17 Abs. 2 und 3 Sätze 1, 4 und 5 sowie Absätze 4, 7, 9 LHG gelten entsprechend.

(4) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Rektors den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

§ 14 Prodekane

(1) Der Fakultätsrat wählt aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren auf Vorschlag des Dekans, der bei seinem Vorschlag die unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen zu berücksichtigen hat, bis zu drei Prodekane, wovon einer Stellvertreter des Dekans ist. Die Amtszeit der Prodekane beträgt sechs Jahre, sie beginnt mit dem Amtsantritt und endet stets mit der Amtszeit des Dekans. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

(2) In der Geschäftsordnung des Fakultätsvorstands nach § 12 Absatz 6 dieser Grundordnung ist festzulegen, in welcher Reihenfolge der Dekan und der Prodekan als Stellvertreter des Dekans für den Fall ihrer Verhinderung von den weiteren Prodekanen vertreten werden.

§ 15 Studienkommissionen / Studiendekane

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben mindestens eine Studienkommission, der höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, von denen einer Mitglied des Fakultätsrats sein soll, angehören.

(2) Der Fakultätsvorstand bestimmt über die Zuständigkeit einer Studienkommission für einzelne Studiengänge. Den Vorsitz einer Studienkommission führt ein Studiendekan.

(3) Über die Zuordnung einer Studienkommission zu einer oder mehreren Fakultäten entscheidet bei fakultätsübergreifenden Kommissionen das Rektorat. Das Rektorat bestimmt auch, welcher der Studiendekane in diesem Falle den Vorsitz führt.

(4) Im Benehmen mit der Studienkommission wählt der Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren und Hochschuldozenten auf Vorschlag des Dekans je Studienkommission einen Studiendekan. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre und beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit des Dekans. Soweit mehr als ein Studiendekan zu wählen ist, wird bei deren Wahl zugleich bestimmt, welcher Studiendekan Mitglied des Fakultätsvorstands ist.

(5) Zum Geschäftsbereich des Studiendekans gehören die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihm zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. Hierzu gehören insbesondere auch die in § 26 Abs. 4 und 5 LHG genannten Aufgaben.

§ 16 Fakultätsrat

(1) Unbeschadet der Regelungen nach § 27 LHG bezüglich der Medizinischen Fakultät gehören dem Fakultätsrat der Fakultäten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 – 3 dieser Grundordnung die Mitglieder des Fakultätsvorstandes und ohne Wahl alle Hochschullehrer (Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten) und außerplanmäßige Professoren der Fakultät an, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben wahrnehmen (Großer Fakultätsrat). Weiter gehören dem Großen Fakultätsrat bis zu vier Vertreter der akademischen Mitarbeiter, bis zu zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter sowie sechs Vertreter der Studierenden als Wahlmitglieder an. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder eine von ihr zur Vertretung in der jeweiligen Fakultät bestimmte Person nimmt mit beratender Stimme teil. Im Großen Fakultätsrat sollen mindestens drei stimmberechtigte Frauen vertreten sein.

(2) Dem Fakultätsrat der Fakultäten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 – 7 dieser Grundordnung gehören an

1. kraft Amtes

- a) die Mitglieder des Fakultätsvorstands,
- b) die Fachbereichssprecher, soweit deren Anzahl fünf nicht übersteigt.

2. auf Grund von direkten Wahlen nach Gruppen

- a) fünf Hochschullehrer,
- b) drei akademische Mitarbeiter,
- c) drei sonstige Mitarbeiter,
- d) fünf Studierende.

Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder eine von ihr zur Vertretung in der jeweiligen Fakultät bestimmte Person nimmt mit beratender Stimme teil. Soweit durch die Fachbereichssprecher noch keine Professorenmehrheit erreicht wird, wird die Anzahl der Wahlmitglieder aus der Professorenschaft entsprechend erhöht. Bei Fakultäten, die mehr als fünf Fachbereiche umfassen, regelt die Geschäftsordnung des Fakultätsrats das Verfahren, welche fünf Fachbereichssprecher nach § 25 Abs. 2 Nr. 1b) LHG dem Fakultätsrat kraft Amtes angehören. Die Geschäftsordnung hat einen Modus vorzusehen, der Benachteiligungen geeignet ausschließt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Senats.

Die Geschäftsordnung kann Teil einer Satzung über die Gesamtorganisation einer Fakultät sein. Im Fakultätsrat sollen mindestens drei stimmberechtigte Frauen vertreten sein.

(3) Die Amtszeit der Wahlmitglieder beträgt sechs Jahre, die der studentischen Wahlmitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) An den Fakultäten wird eine Fachschaft als studentischer Ausschuss des Fakultätsrats gebildet, die aus sechs Mitgliedern besteht. Der Fachschaft gehören die studentischen Mitglieder des Fakultätsrats an. In den Fakultäten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 – 7 dieser Grundordnung gehört der Studierende, der bei den Fakultätsratswahlen nach den fünf in den Fakultätsrat gewählten Studierenden die höchste Stimmzahl hat, der Fachschaft als weiteres Mitglied an.

§ 17 Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche nach § 10 Abs. 4 dieser Grundordnung werden von gewählten Fachbereichssprechern geleitet. Wählbar sind alle dem Fachbereich angehörenden hauptamtlichen Hochschullehrer. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Den Fachbereichssprechern wird ein Stellvertreter zur Seite gestellt. Die Wahl des Fachbereichssprechers und seines Stellvertreters bedarf der Mehrheit der dem Fachbereich angehörenden hauptamtlichen Hochschullehrer. Die Wahl des Stellvertreters erfolgt auf Vorschlag des Fachbereichssprechers. Die Amtszeit des Stellvertreters endet stets mit der Amtszeit des Sprechers.

(2) Der Fachbereichssprecher berät die Fakultät und bereitet deren Entscheidungen auf Grundlage der Geschäftsordnung der jeweiligen Fakultät vor. In seinen Aufgaben wird er vom Dekanat unterstützt.

(3) Der Fachbereich wird an folgenden Aufgaben beteiligt:

- a. Erstellung der Entwürfe für die Strukturplanung auf Fachbereichsebene;
- b. Erstellung der Entwürfe von Studien- und Prüfungsordnungen sowie (im Zusammenwirken mit dem fachlichen Studiendekan) des Lehrprogramms des Fachbereichs;
- c. Erstellung von Vorschlägen für die Mittelverteilung an den Fakultätsvorstand;
- d. Erstellung von Vorschlägen an den Fakultätsvorstand zur Funktionsbeschreibung von Professuren;
- e. Bearbeitung von Qualitätsmanagementfragen auf Fachbereichsebene;
- f. Wahrnehmung von Zuständigkeiten in den Bereichen Berufungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren.

Der Fachbereich nimmt Stellung zu

1. dem Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät,
2. der Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
3. den Berufungsvorschlägen der Berufungskommissionen,
4. den Vorschlägen der Studienkommissionen zu Studienplänen, Studien- und Prüfungsordnungen.

In den Fällen von Satz 2 Nr. 3-4 kann die Stellungnahme entfallen, soweit der Fachbereich nicht betroffen ist.

(4) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3 a – e ist auf eine angemessene Beteiligung der Statusgruppen zu achten. § 20 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 18 Berufungsverfahren

(1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät eine Berufungskommission, die von einem Rektoratsmitglied oder einem Mitglied des Fakultätsvorstands der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist. Die betroffene Fakultät hat ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungskommission.

(2) Zum Beschluss der Berufungskommission gibt der Fakultätsrat eine Stellungnahme ab.

(3) Der Senat gibt zu dem von der Berufungskommission erarbeiteten Berufungsvorschlag unter Beachtung der Stellungnahme des Fakultätsrats eine Empfehlung ab.

(4) Bei den Fakultäten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 – 7 ist bei der Bildung der Berufungskommission darauf zu achten, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder einer Berufungskommission dem einschlägigen Fach angehören sollen.

§ 19 Fachschaftrrat und Allgemeiner Studierendenausschuss, Beteiligung der Studierenden bei der Verwendung von Studiengebühren

(1) Aus den Fachschaften wird ein Fachschaftrrat gebildet, dem mit beratender Stimme die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) angehören. Der Vorsitzende des AStA beruft den Fachschaftrrat ein und leitet ihn. Der Fachschaftrrat hat das Recht, im Rahmen seiner Befugnisse Anträge an die zuständigen Kollegialorgane zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen.

(2) Über Aufgaben nach § 2 Abs. 3 LHG beschließt der AStA. Er nimmt zugleich die fakultätsübergreifenden Studienangelegenheiten der Studierenden wahr und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit.

(3) Dem AStA gehören als stimmberechtigte Mitglieder die vier studentischen Senatsmitglieder kraft Amtes sowie elf weitere Studierendenvertreter an. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Bewerber können zugleich zur Wahl von AStA und Senat antreten. Die Wahl zum AStA findet gleichzeitig mit der Wahl zum Senat auf einer gesonderten Wahlliste statt. Die Amtszeiten der studentischen Mitglieder in AStA und Senat beginnen und enden zur gleichen Zeit.

(4) Über die Verwendung der Einnahmen aus Studiengebühren wird im Rahmen des Landeshochschulgesetzes im Benehmen mit einer Vertretung der Studierenden entschieden. Dieses Benehmen wird durch Anhörung und Erörterung in einer das gesetzlich zuständige Rektorat beratenden Kommission hergestellt, deren studentische Kommissionsmitglieder für ein Jahr und deren weitere Kommissionsmitglieder für vier Jahre vom Senat auf Vorschlag der die Gruppen jeweils vertretenden Senatsmitglieder gewählt werden. Die Kommission besteht neben dem Rektorat aus fünf Studierenden, drei Hochschullehrern, einem akademischen Mitarbeiter und einem sonstigen Mitarbeiter.

§ 20 Universitätseinrichtungen

(1) Die Universitätseinrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 dieser Grundordnung sind entweder wissenschaftliche Einrichtungen (als Institute bzw. Seminare) oder Betriebseinrichtungen oder im Falle von § 10 Abs. 4 dieser Grundordnung wissenschaftliche Einrichtungen als Abteilungen bzw. Fachbereiche oder Betriebseinheiten und haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind als wissenschaftliche Einrichtungen einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet. Über die zentralen Einrichtungen führt das Rektorat, über die einer Fakultät zugeordneten wissenschaftlichen Einrichtungen führt der Fakultätsvorstand die Dienstaufsicht. Ist eine wissenschaftliche Einrichtung mehreren Fakultäten zugeordnet, bestimmt das Rektorat, welcher Fakultätsvorstand die

Dienstaufsicht führt. Der Bestand der Universitätseinrichtungen wird im Rahmen der Struktur- und Entwicklungsplanung regelmäßig überprüft.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen dienen der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium. Im Rahmen der Funktionsbeschreibungen der Stellen für Professoren und eventueller Zusagen über die Ausstattung werden den Professoren in den wissenschaftlichen Einrichtungen Arbeitsbereiche zugewiesen. Damit verbunden ist eine angemessene Beteiligung an den der Universität zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mittel. Soweit es aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel geboten ist, stimmt die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung die Aufgabenbereiche der in ihnen tätigen Professoren aufeinander ab. Das Rektorat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass wissenschaftliche Einrichtungen auch Dienstleistungen für andere Universitätseinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Universität zu erbringen haben.

(3) Betriebseinheiten bzw. Betriebseinrichtungen (Informationszentren, Bibliotheken, Rechenzentren, Hochschulsport, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe u.ä.) führen Dienstleistungen aus. Sie können einer oder mehrerer Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet sein. Ist eine Betriebseinheit mehreren Fakultäten zugeordnet, so bestimmt das Rektorat, welcher Fakultätsvorstand die Betriebseinheit leitet.

(4) Der Senat beschließt über die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung der Universitätseinrichtungen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll in der Regel nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden. Themenbezogene interfakultäre Einrichtungen sollen grundsätzlich zeitlich befristet eingerichtet werden. Dienstleistungsbereiche von wissenschaftlichen Einrichtungen wie Bibliotheken, Werkstätten und ähnliche Bereiche sollen zu Betriebseinheiten zusammengefasst werden. Beschlüsse nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Universitätsrats. Das Zustimmungserfordernis entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan.

(5) Der Senat erlässt die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen für die Universitätseinrichtungen. In den Ordnungen wird bestimmt, ob und in welchem Umfang Verwaltungsaufgaben, die im Bereich der Universitätseinrichtungen anfallen, von der Fakultät oder der zentralen Universitätsverwaltung erledigt werden. In wissenschaftlichen Einrichtungen sind vor Erlass der Verwaltungs- und Benutzungsordnung die an ihnen tätigen Professoren zu hören. Für die medizinische Fakultät finden die Regelungen des Universitätsklinikagesetzes Anwendung.

(6) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung regelt auch die Art der Leitung der Universitätseinrichtungen. Wissenschaftliche Einrichtungen sollen in der Regel durch eine kollegiale, eine befristete oder durch eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. Ein ständiger Leiter kann dann vorgesehen werden, wenn dies in einer vor Inkrafttreten des Landeshochschulgesetzes abgeschlossenen Berufungsvereinbarung zugesichert war.

(7) Leitungsfunktionen in wissenschaftlichen Einrichtungen sollen nur Professoren übernehmen, deren Arbeitsbereich diesen Einrichtungen zugewiesen ist. Soweit für die Bestellung der Leiter oder der kollegialen Leitung Wahlen erforderlich sind, sind alle Professoren wahlberechtigt, die ihren Arbeitsbereich an dieser Einrichtung haben. Im Geltungsbereich der Satzung des Universitätsklinikums Tübingen finden deren Regelungen Anwendung.

(8) In den vom Senat zu erlassenden Verwaltungs- und Benutzungsordnungen soll auf Vorschlag der jeweils zuständigen Fakultät vorgesehen werden, dass in den wissenschaftlichen Einrichtungen Beiräte geschaffen werden, die die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung bei der Leitung und Organisation der Einrichtung beraten. In dem Beirat müssen die Gruppen nach § 10 Abs.1 LHG vertreten sein. Der Beirat wird durch den Fakultätsrat gewählt.

(9) Betriebseinheiten haben in der Regel einen ständigen Leiter. Ist im Staatshaushaltsplan für die Leitung einer Universitätseinrichtung eine Planstelle ausgewiesen oder ist die Leitung mit einem bestimmten Amt verbunden, so erfolgt mit der Stellenbesetzung gleichzeitig die Ernennung zum ständigen Leiter dieser Einrichtung.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Tübingen vom 10. Juli 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10 vom 19. Juli 2006, S. 362) in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 3. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6 vom 8. Juli 2009, S. 90) außer Kraft.

Tübingen, den 15. September 2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die B.A./M.A.-Studiengänge der Kulturwissenschaftlichen Fakultät in Kooperation mit der Geowissenschaftlichen Fakultät

Auf Grund §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15.06.2010, hat der Rektor mit Eilentscheidung gemäß § 3 Abs.5 der Grundordnung der Universität Tübingen vom 03.09.2010 den nachstehenden Änderungen des allgemeinen Teils und des besonderen Teils für das Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters zugestimmt.

Artikel 1

1. § 2 Abs. 2 allgemeiner Teil erhält folgende Fassung:

„Als Nebenfächer können die Fächer Paläoanthropologie und Naturwissenschaftliche Archäologie gewählt werden. Andere Fächer aus der Philosophischen Fakultät können ebenfalls als Nebenfach gewählt werden, ohne dass jedoch der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit gewährleistet werden kann. Weitere Fächer können auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung der jeweiligen Fakultät als Nebenfach gewählt werden, wenn gewährleistet ist, dass das B.A.-Nebenfach im Umfang von 60 Leistungspunkten ordnungsgemäß studiert werden kann. Eine doppelte Anrechnung von Modulen im Haupt- und Nebenfach ist grundsätzlich ausgeschlossen.“

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) An der Philosophischen Fakultät werden folgende konsekutive forschungsorientierte Master-Studiengänge angeboten, für die eine Zulassung bzw. Einschreibung möglich ist:

1. Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie
2. Archäologie des Mittelalters

(5) An der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften wird folgender konsekutiver forschungsorientierter Master-Studiengang für die B.A.-Absolventen mit den Nebenfächern Paläoanthropologie oder Naturwissenschaftliche Archäologie angeboten, für die eine Zulassung bzw. Einschreibug möglich ist:

1. M.Sc. in Naturwissenschaftlicher Archäologie.“

2. § 3 Abs. 4 Satz 3 allgemeiner Teil erhält folgende Fassung:

„Nicht angerechnet werden auf die Regelstudienzeit Studienzeiten von insgesamt bis zu zwei Semestern, die für den Erwerb einer Fremdsprache verwendet werden, deren Kenntnis für das Studium erforderlich ist.“

3. § 17 Abs. 2 Satz 1 allgemeiner Teil erhält folgende Fassung:

„Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren,

Privatdozenten und Akademische Mitarbeiter, denen der Vorstand aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat.“

4. Im besonderen Teil für das Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters erhält § 2 Abs. 1 Satz 3 folgende Fassung:

„Ein besonderer Ausbildungsschwerpunkt liegt auf der Vermittlung von Grundlagenwissen zur Kulturgeschichte des europäischen Raums in vormoderner Zeit (Ur- und Frühgeschichte des Mittelalters).“

5. Im besonderen Teil für das Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters erhält § 4 „Nebenfächer“ folgende Fassung:

„Mit folgenden Fächern werden organisatorische Absprachen getroffen, die die Studierbarkeit der Fächerkombination in der Regelstudienzeit gewährleistet (s.a. Allgemeiner Teil § 2 Abs 1):

1. Paläoanthropologie
2. Naturwissenschaftliche Archäologie.“

6. Im besonderen Teil für das Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters erhält § 5 Abs. 1 Satz 6 folgende Fassung:

„In jedem Modul ist eine Prüfungsleistung gemäß dem Modulhandbuch zu erbringen.“

7. Im besonderen Teil für das Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters erhält § 11 Abs. 3 folgende Fassung:

„Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten der Modulprüfungsleistungen.“

8. Im besonderen Teil für das Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters erhält § 13 Abs. 2 folgende Fassung:

„Die B.A.-Arbeit wird mit 12 LP bewertet (s. § 30 des Allgemeinen Teils).“

IX. Der Anhang für das B.A.-Hauptfach und der Anhang für das B.A.-Nebenfach erhalten folgende Fassung:

„1.1 B.A. „Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters“ (Hauptfach)

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
Modul 1: Einführung in die Ur- und frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters 6 LP	Modul 10: Material und Quellenkunde I 6 LP	Modul 11: Material und Quellenkunde II 6 LP	Modul 13: Vertiefung Ur- und Frühgeschichte / Archäologie des Mittelalters I 6 LP	Modul 14: Vertiefung Ur- und Frühgeschichte / Archäologie des Mittelalters II 6 LP	Modul 16: Prüfungsmodul 12 LP
Modul 3: Paläolithikum und Mesolithikum * 6 LP	Modul 4: Neolithikum * 6 LP	Modul 5: Bronze- und Eisenzeit * 6 LP	Modul 6: Mittelalter und frühe Neuzeit * 6 LP	Modul 15: Theorie und Wissenschaftskommunikation 6 LP	
	Modul 2: Feldarchäologie 6 LP	Modul 7: Einführung in die Naturwissenschaftliche Archäologie I ** 6 LP	Modul 9: Archäologische Praxis 6 LP	Modul 8: Einführung in die Naturwissenschaftliche Archäologie II ** 6 LP	
BQ Modul A: Lernkompetenz ** 6 LP		BQ Modul B: Medien und Fachinformatik ** 6 LP	Modul 12: Exkursionsmodul 6 LP	BQ Modul C: Kommunikation *** 6 LP	
18 LP	18 LP	24 LP	24 LP	18LP	18 LP

* Die Module 3 und 5 können im 1. oder 3. Semester, die Module 4 und 6 im 2. oder 4. Semester absolviert werden. In einem der Module 3 bis 6 ist eine mündliche Prüfung abzulegen (s. Modulhandbuch).

** Die Module 7, 8 und die BQ-Module A und B können im 3. oder 5. Semester absolviert werden.

Bei Wahl des Nebenfachs „Naturwissenschaftliche Archäologie“ entfallen die Module 7 und 8. Stattdessen sind zwei frei zu wählende Module mit den jeweiligen Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 12 LP zu belegen, die in sinnvollem Zusammenhang mit den Lehrinhalten der Ur- und Frühgeschichte stehen.

*** BQ Modul C: Lehrveranstaltungen nach Wahl im Umfang von 6 LP aus dem Kompetenzfeld Kommunikation (siehe Modulhandbuch).

1.2 B.A. „Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters“ (Nebenfach)

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
Modul 1: Einführung in die Ur- und frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters 6 LP	Modul 2: Feldarchäologie 6 LP	Modul 11: Material und Quellenkunde II 6 LP	Modul 13: Vertiefung Ur- und Frühgeschichte / Archäologie des Mittelalters I 6 LP	Modul 14: Vertiefung Ur- und Frühgeschichte / Archäologie des Mittelalters II 6 LP	
Modul 3: Paläolithikum und Mesolithikum 6 LP	Modul 4: Neolithikum 6 LP	Modul 5: Bronze- und Eisenzeit 6 LP	Modul 6: Mittelalter und frühe Neuzeit 6 LP		Modul 12: Exkursionsmodul 6 LP
12 LP	12 LP	12 LP	12 LP	6 LP	6 LP

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 03.09.2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Geowissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)
Besonderer Teil für den Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften**

Aufgrund von § 19 Abs.1 Ziffer 9 und § 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010, hat der der Rektor mit Eilentscheidung gemäß § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen am 29. Juli 2010 den nachstehenden Besonderen Teil der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang des Fachbereichs Geowissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science in Umweltwissenschaften beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

- § 1 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 2 Studienaufbau, Module

II. Vermittlung der Studieninhalte

- § 3 Vorkenntnisse
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen

III. Organisation des Studiums und der Lehre

- § 5 Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Leistungspunkte

IV. Orientierungsprüfung

- § 6 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Bachelorprüfung

- § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Art und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Bachelorurkunde

VI. Schlussbestimmung

- § 11 Inkrafttreten

**Alle sogenannten merkmallösen Formen, wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer etc. beziehen sich in dieser Ordnung gleichermaßen auf beide Geschlechter.*

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 1 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Der interdisziplinäre Studiengang Umweltnaturwissenschaften vermittelt eine breit gefächerte, fundierte Ausbildung in den naturwissenschaftlichen Disziplinen, die zum quantitativen Verständnis natürlicher und antropogen gesteuerter Prozesse in der oberflächennahen Geosphäre beitragen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der quantitativen Analyse und Beschreibung biogeochemischer und physikalischer Prozesse und Stoffströme in Hydrosphäre, Pedosphäre und Atmosphäre. Ziel des Studiengangs ist es, den Absolventen ein fundiertes theoretisches und methodisches Rüstzeug in Basiswissenschaften (Chemie, Physik, Mikrobiologie, Mathematik und Modellierung) im Kontext umweltnaturwissenschaftlicher Probleme und Fragestellungen im System Erde zu vermitteln. Neben einer fundierten mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundausbildung wird besonderer Wert auf systemanalytische und physikalischchemische Methodenkompetenz sowie auf die Vermittlung von überfachlichen Schlüsselqualifikationen gelegt.

(2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Umweltnaturwissenschaften beträgt sechs Semester. Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Bachelorstudiengang erfolgreich abzuschließen.

§ 2 Studienaufbau, Module

(1) Das Studium der Umweltnaturwissenschaften im Bachelorstudiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen. Das erste Studienjahr schließt mit der studienbegleitenden Orientierungsprüfung, das dritte Studienjahr mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studienprogramm setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen.

Pflichtmodule sind:

- Einführung in Umweltsysteme
- Dynamik der Erde
- Physik
- Mathematik
- Chemie 1 (Allgemeine Chemie)
- Chemie 2 (Organik)
- Chemie 3 (Analytik)
- Physikalische Chemie für Umweltnaturwissenschaftler
- Geomikrobiologie
- Grundlagen der Biologie
- Grundwasserhydrologie
- Grundlagen der Ökologie
- Systemanalyse
- Umweltphysik 1
- Umweltphysik 2
- Stoffkreisläufe
- Geophysics
- Biogeochemie
- Umweltanalytik
- Umweltnaturwissenschaftliches Feldpraktikum
- Bachelorarbeit
- Mündliche Bachelorprüfung
- Außeruniversitäres Praktikum

(3) Zusätzlich zu den Pflichtmodulen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 Leistungspunkten, sowie das Modul Schlüsselqualifikationen, mit einem Umfang von 15 Leistungspunkten zu belegen. Das Modul Schlüsselqualifikationen enthält Wahlpflicht- und Pflichtanteile.

Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Bachelorstudiengang Umweltnaturwissenschaften sind:

- Umweltphysik 3
- Wassertechnologie
- Umweltchemie und Ökotoxikologie
- Mikrobielle Ökologie
- Projektseminar

Wählbar sind alle Bachelormodule sowie maximal zwei Mastermodule aus geowissenschaftlich oder naturwissenschaftlich ausgerichteten Studiengängen der Universität Tübingen. Über die Wählbarkeit weiterer Fachrichtungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(4) Es werden benotete und unbenotete Module angeboten. Nur benotete Module werden für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen. Folgende Module sind unbenotet:

- Schlüsselqualifikationen
- Außeruniversitäres Praktikum

Mit Ausnahme des Moduls Schlüsselqualifikationen sind alle Wahlpflichtmodule benotet.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 3 Vorkenntnisse

Gute schulische Vorkenntnisse in Mathematik und Naturwissenschaften werden erwartet. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Englisch in Wort und Schrift beherrschen.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Übungen und Praktika
3. Seminare und Kolloquien
4. Geländeübungen/Praktika und Exkursionen

Für Lehrveranstaltungen entsprechend Nr. 2 bis 4 können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden. In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. Studierende sollen in diesen Lehrveranstaltungen die Gelegenheit haben in kleineren Gruppen diese Fähigkeit zu entwickeln sowie erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(2) Die angebotenen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch zusammengestellt. Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Titel des Moduls,

2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß Absatz 1,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. empfohlenes Fachsemester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen, wie sie für die jeweilige Prüfung nach dieser Ordnung festgelegt sind,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung(en), differenziert nach Kontakt-, Vor- und Nachbereitungs- sowie Prüfungsvorbereitungszeiten.

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 5 Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Leistungspunkte

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums Umweltnaturwissenschaften umfasst den Erwerb von 180 Leistungspunkten.

(2) Das Studienprogramm im ersten und zweiten Studienjahr hat einen Umfang von jeweils 60 Leistungspunkten und beinhaltet 20 Pflichtmodulen (P) (siehe Tabelle 1). Auf das Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen, in dem Teilleistungen über 3 Studienjahre erbracht werden können, entfallen in den ersten beiden Studienjahren 9 Leistungspunkte. Zusätzlich sind durch Wahlpflichtmodule gem. § 2 Abs. 3, 6 Leistungspunkte zu erbringen.

(3) Im dritten Studienjahr erwerben die Studierenden 60 Leistungspunkte. Diese sind wie folgt zu erwerben:

- 1) 24 Leistungspunkte durch die Belegung von Wahlpflichtmodulen, gemäß § 2, Abs. 3,
- 2) 6 Leistungspunkte aus dem Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen,
- 3) 12 Leistungspunkte durch die Bachelorarbeit. Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit ist ein Zeitraum von 2 Monaten vorgeschrieben,
- 4) 6 Leistungspunkte durch die mündliche Bachelorprüfung,
- 5) 12 Leistungspunkte durch das außeruniversitäre Praktikum und ein dazugehöriges Seminar. Das außeruniversitäre Praktikum umfasst einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten.

(4) Das Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen umfasst 15 Leistungspunkte. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind teilweise Pflichtbestandteile des Moduls, zum anderen Teil Wahlpflichtbestandteile. Das Nähere ist im Modulhandbuch geregelt.

(5) Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden. Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulen sind im Modulhandbuch unter Teilnahmevoraussetzungen aufgelistet.

(6) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen und deren Gewichtung sind in Tabelle 1 aufgelistet. Modulprüfungen können aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Art und Umfang der zu einem Modul gehörenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch beschrieben und können, sowohl was die Art als auch was die Anzahl möglicher Teilprüfungen angeht, Änderungen unterliegen. Die Prüfungsmodalitäten werden den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gemacht.

(7) Wiederholungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind in § 15 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. Wiederholungsregelungen zu Prüfungsleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen, die nicht durch den Fachbereich Geowissenschaften abgehalten

werden, werden in der jeweiligen Prüfungsordnung des zuständigen Fachbereichs oder Fakultät geregelt.

Tabelle 1: Studienablauf, Leistungspunkte und Prüfungsleistungen

		Modulname	Sem.	LP	NF	Prüfungsleistung
Erstes Studienjahr	P	Einführung in Umweltsysteme	1	3	0,5	Modulprüfung
	P	Dynamik der Erde	1	6	1	Modulprüfung
	P	Physik	1-2	12	2	Modulprüfung
	P	Mathematik	1-2	6	1	Modulprüfung
	P	Chemie 1 (Allgemeine Chemie)	1	6	1	Modulprüfung
	P	Geomikrobiologie	1	3	0,5	Modulprüfung
	P	Grundlagen der Biologie	1	3	0,5	Modulprüfung
	P	Physikalische Chemie für Umweltnaturwissenschaftler	2	3	0,5	Modulprüfung
	P	Systemanalyse	2	6	1	Modulprüfung
	P	Grundlagen der Ökologie	2	6	1	Modulprüfung
	WP	Schlüsselqualifikationen	1-2	6	0	erfolgreiche Teilnahme (unbenotet)
Zweites Studienjahr	P	Chemie 2 (Organik)	3	6	1	Modulprüfung
	P	Chemie 3 (Analytik)	3	3	0,5	Modulprüfung
	P	Grundwasserhydrologie	3	6	1	Modulprüfung
	P	Umweltphysik 1	3	6	1	Modulprüfung
	P	Stoffkreisläufe	3	3	0,5	Modulprüfung
	P	Geophysics	3	6	1	Modulprüfung
	P	Umweltphysik 2	4	3	0,5	Modulprüfung
	P	Biogeochemie	4	3	0,5	Modulprüfung
	P	Umweltanalytik	4	6	1	Modulprüfung
	P	Umweltnaturwissenschaftliches Feldpraktikum	4	9	1,5	Modulprüfung
	WP	Wahlpflichtmodul nach § 2 Abs. 3	4	6	1	Modulprüfung
	WP	Schlüsselqualifikationen	3	3	0	erfolgreiche Teilnahme (unbenotet)
Drittes Studienjahr	WP	Verschiedene Wahlpflichtmodule gemäß § 2 Abs. 3	5	24	4	Modulprüfung
	WP	Schlüsselqualifikationen	5-6	6	0	erfolgreiche Teilnahme (unbenotet)
	P	Bachelorarbeit	6	12	6	Bewertung der Bachelorarbeit
	P	Mündliche Bachelorprüfung	6	6	6	Mündliche Prüfung (max. 60 Minuten)
	P	Außeruniversitäres Praktikum	5-6	12	0	Praktikumsbestätigung, Praktikumsbericht und Seminarvortrag (unbenotet)

Abkürzungen: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, Sem. = Fachsemester, LP = Leistungspunkte, NF = Notenfaktor.

IV. Orientierungsprüfung

§ 6 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Gegenstand der Orientierungsprüfung ist der Erwerb von 30 Leistungspunkten durch die folgenden erfolgreich abgeschlossenen Pflichtmodulen des ersten Studienjahres:

- Mathematik
- Physik
- Chemie 1
- Einführung Umweltsysteme
- Geomikrobiologie

V. Bachelorprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Zur Bachelorprüfung kann zugelassen werden, wer:

1. die Orientierungsprüfung erfolgreich abgelegt hat,
2. alle Pflichtmodule (mit Ausnahme der Bachelorarbeit) gemäß § 5 erfolgreich abgeschlossen hat,
3. alle geforderten Leistungspunkte aus den Wahlpflichtmodulen gemäß § 5 nachweisen kann,
4. überfachliche, berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von mindestens 9 von 15 Leistungspunkten nachweisen kann,
5. eine außerhalb der Universität geleistete und für den Studiengang geeignete praktische Tätigkeit von mindestens zwei Monaten absolviert hat (inklusive des Praktikumsberichts und eines Seminarvortrags).

§ 8 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus:

- (a) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
- (b) der Bachelorarbeit,
- (c) der mündlichen Bachelorprüfung

(2) Für die Durchführung der mündlichen Bachelorprüfungen ist pro Semester ein Termin vorzusehen. Der Prüfungszeitraum der mündlichen Bachelorprüfung wird vom Prüfungsausschussvorsitzenden zum Ende des jeweils vorangehenden Semesters den Studierenden bekannt gegeben.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 60 Minuten.

(4) Für die Bewertung der Leistung in der mündlichen Bachelorprüfung gilt § 13 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung.

(5) Die Prüfung wird gemäß § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung durch zwei Prüfer durchgeführt, darunter ein Vertreter einer umweltphysikalischen Fachrichtung sowie ein Vertreter einer umweltchemischen Fachrichtung. Die

Prüfer sollen Dozenten im Bachelorstudiengang Umweltnaturwissenschaften sein. Jeder Prüfer prüft mindestens 20 Minuten.

§ 9 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird durch § 31 des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Zur Bildung der Gesamtnote werden die Pflichtmodule und die benoteten Wahlpflichtmodule herangezogen:

Pflichtmodule	Leistungspunkte	Notenfaktor
1. Einführung in Umweltsysteme	3	0,5
2. Dynamik der Erde	6	1
3. Physik	12	2
4. Mathematik	6	1
5. Chemie 1 (Allgemeine Chemie)	6	1
6. Grundlagen der Biologie	3	0,5
7. Geomikrobiologie	3	0,5
8. Physikalische Chemie für Umweltnaturwissenschaftler	3	0,5
9. Grundlagen der Ökologie	6	1
10. Systemanalyse	6	1
11. Chemie 2 (Organik)	6	1
12. Chemie 3 (Analytik)	3	0,5
13. Grundwasserhydrologie	6	1
14. Umweltphysik 1	6	1
15. Stoffkreisläufe	3	0,5
16. Geophysics	6	1
17. Umweltphysik 2	3	0,5
18. Biogeochemie	3	0,5
19. Umweltanalytik	6	1
20. Umweltnaturwissenschaftliches Feldpraktikum	9	1,5
21. Bachelorarbeit	12	6
22. Mündliche Bachelorprüfung	6	6
Wahlpflichtmodule		
Wahlpflichtmodule gemäß §2 Abs. 3	30	5

(2) Die unbenoteten Module Schlüsselqualifikationen und außeruniversitäres Praktikum gehen nicht in die Notenbildung ein.

(3) Die Gesamtnote berechnet sich aus der Summe der mit den jeweiligen Notenfaktoren multiplizierten Modulnoten, geteilt durch die Summe der Notenfaktoren.

(4) Ist die Bachelorprüfung bestanden, soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Gesamtnote des Studienfachs, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Namen der Prüfer ausweist.

(5) Mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Studierende ein Transcript of Records, in welchem die abgelegten Prüfungsleistungen aufgelistet sind, sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches inhaltliche Informationen zum Studium gibt und damit die angemessene Bewertung und Anerkennung des Bachelorabschlusses im Ausland ermöglicht.

(6) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(7) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung ist zu versagen, wenn

1. die in § 7 genannten Unterlagen unvollständig oder die mit den Unterlagen nachzuweisenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat eine Orientierungsprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in Umweltnaturwissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang an einer deutschen Hochschule oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.

(8) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die auf das gleiche Datum wie das Zeugnis ausgestellt ist. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades 'Bachelor of Science' beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen. Als Datum der Urkunde ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

VI. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Neufassung im Studiengang mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science in Umweltnaturwissenschaften eingeschrieben sind, können noch innerhalb einer Übergangsfrist von 3 Jahren ihr Studium nach der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung abschließen.

Tübingen, den 29. Juli 2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung (B.A.- Studiengang)

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Orientierungsprüfung
- III. Zwischenprüfung
- IV. Bachelorprüfung
- V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1.1. 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juli 2010, hat der Senat in seiner Sitzung am 15.5.2010 die nachstehende Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Katholische Theologie (als Haupt- oder Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen. Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat am 24. Juni 2010 gemäß § 74 LHG zugestimmt. Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. August 2010 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§§

- 1 Studieninhalte und Studienziele
- 2 Struktur der Studiengänge
- 3 Fächer, Fächerkombinationen, fächerübergreifender Wahlpflichtbereich
- 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang
- 5 Arten von Lehrveranstaltungen
- 6 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- 7 Prüfungsausschuss
- 8 Vorkenntnisse
- 9 Organisation der Lehre und des Studiums
- 10 Zweck der Prüfungen
- 11 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen
- 12 Fristen für das Ablegen von Prüfungen
- 13 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- 14 Mündliche Prüfungen
- 15 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- 18 Bestehen und Nichtbestehen
- 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- 21 Prüfer und Beisitzer
- 22 Ungültigkeit einer Prüfung
- 23 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Orientierungsprüfung

- 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung
- 25 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- 26 Zulassungsverfahren

- 27 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III. Zwischenprüfung

- 29 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung
- 30 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- 31 Zulassungsverfahren
- 32 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- 33 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

IV. Bachelorprüfung

- 34 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung
- 35 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- 36 Zulassungsverfahren
- 37 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- 38 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- 39 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 40 Inkrafttreten
- 41 Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studieninhalte und Studienziele

(1) Der Studiengang beinhaltet zentrale Fragestellungen, an Hand derer die theologischen Grundkompetenzen erworben werden. Je nach Fächerkombination können darüber hinaus Themenfelder ausgewählt und so Schwerpunkte gesetzt werden.

(2) Die Studierenden sollen befähigt werden, aus theologischer Perspektive Zusammenhänge zu überblicken sowie komplexe Problemstellungen zu erkennen, aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu analysieren und zu bearbeiten. Sie sollen lernen, wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. Diese theologische Kompetenz sollen sie mit Methoden- und Sachkompetenz eines anderen Faches interdisziplinär verknüpfen. So erwerben die Studierenden Kompetenzen, die erforderlich sind, um die gewonnenen Fachkenntnisse in verschiedenartigen beruflichen Betätigungsfeldern fruchtbar zu machen.

§ 2 Struktur des Studiengangs

(1) Der Studiengang gliedert sich in drei Phasen, die jeweils durch studienbegleitende Prüfungen abgeschlossen werden.

(2) Aufgrund der bestandenen B.A.-Prüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ verliehen.

§ 3 Fächer, Fächerkombinationen, fächerübergreifender Wahlpflichtbereich

(1) Im B. A.-Studiengang werden ein Hauptfach und ein Nebenfach studiert.

(2) Als Nebenfach können alle Fächer gewählt werden, die einen Studiengang im Umfang eines BA-Nebenfachs anbieten können.

Für das Studium im Nebenfach einer anderen Fakultät gilt die entsprechende Prüfungsordnung der anderen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Innerhalb des Fachstudiums sind zwischen dem ersten und dem sechsten Semester im fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich berufsfeldorientierte, überfachliche Zusatzqualifikationen zu erwerben.

§ 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang

(1) Im B.A.-Studiengang wird i.d.R. das erste Studienjahr mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Diese Prüfungen erfolgen jeweils studienbegleitend in den Modulen.

(2) Die Regelstudienzeit für den B.A.-Studiengang einschließlich der Prüfungszeit beträgt sechs Semester.

(3) Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem ECTS 180 Leistungspunkte vergeben. Davon entfallen auf das Hauptfach 102, auf das Nebenfach 57 und auf die überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen 21 Leistungspunkte.

Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module und Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ergibt sich aus § 9.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie für das begleitende Selbststudium und die Prüfungsvorbereitung beträgt entsprechend dem workload von 180 Leistungspunkten 5400 Arbeitsstunden, von denen 3060 auf das Hauptfach (= 102 Leistungspunkte) und 1710 (= 57 Leistungspunkte) auf das Nebenfach entfallen. Für die überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen sind 630 Arbeitsstunden (= 21 Leistungspunkte) angesetzt.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Für das Studium der Katholischen Theologie werden regelmäßig Vorlesungen, Grundkurse, Seminare und Kolloquien angeboten.

(2) Die Vorlesungen vermitteln auf der Basis der aktuellen Forschungslage inhaltliche und methodologische Grundkenntnisse des jeweiligen theologischen Faches. Die Grundkurse des ersten Studienjahres führen darin ein und leiten zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten an. In den Hauptseminaren können die Studierenden diese Kompetenzen an ausgewählten Themen/Problemstellungen vertiefen. Kolloquien geben die Möglichkeit des Austausches mit den Dozierenden und können zum Erwerb fachbezogener kommunikativer Kompetenz genutzt werden.

§ 6 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist. Näheres regelt das Modulhandbuch unter „Teilnahmevoraussetzungen“.

§ 7 Organisation der Prüfungen (Prüfungsamt, Prüfungsausschuss)

(1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungen ist das Dekanat als Prüfungsamt zuständig. Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes ist ein Widerspruch des Prüflings in schriftlicher Form möglich (s. Abs. 7).

(2) Das Prüfungsamt berichtet der Fakultät auf Anfrage über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht kann durch die Universität offen gelegt werden. Das Prüfungsamt hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden.

(3) Für die Entscheidung von Widersprüchen (nach Abs. 1) und Konfliktfällen bildet die Katholisch-Theologische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der/ die Vorsitzende dieses Prüfungsausschusses, das ihn/ sie im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren StellvertreterInnen werden vom Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem Studiendekan als Vorsitzendem,
2. zwei Professorinnen bzw. Professoren,
3. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
4. ein Student bzw. eine Studentin (mit beratender Stimme).

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, nach vorheriger Ankündigung bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsamtes und des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat der/ die Vorsitzende sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes und des Prüfungsausschusses oder seines/ seiner Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsamtes sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8 Vorkenntnisse

Für das Studium der Katholischen Theologie im Bachelor-Studiengang/Hauptfach sind die folgenden Sprachprüfungen Voraussetzung bzw. im ersten Studienjahr und/oder entsprechenden Sprachsemestern studienbegleitend abzulegen:

Latinum; Graecum, zumindest Bibelgriechisch.

Für das Studium der Katholischen Theologie im Bachelor-Studiengang/Nebenfach sind Kenntnisse in einer der drei Sprachen Latein, Griechisch, Hebräisch vorzuweisen. Die Wahl sollte nach Möglichkeit die Kombination mit dem Hauptfach berücksichtigen.

§ 9 Organisation der Lehre und des Studiums

Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) ¹Das Studium der Katholischen Theologie als Hauptfach eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 76 Semesterwochenstunden und 102 Leistungspunkten.

Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt das Modulhandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung herausgibt und fortlaufend aktualisiert. Daraus ergibt sich auch die Zahl der Semesterwochenstunden für die einzelnen Lehrveranstaltungen.

Um die Kombination mit möglichst vielen Nebenfächern zu ermöglichen, werden die Module nicht strikt an ein Semester gebunden. Die ersten 4 Module sollen im 1. Studienjahr, die Module 5 bis 12 nach den Möglichkeiten des Stundenplans im 2. und 3. Studienjahr absolviert werden.

**Hinweis zu den Prüfungsleistungen:*

Steht in M y bei einer Lehrveranstaltung in der Spalte Prüfungsleistung „In M x“, so bedeutet dies, dass diese Lehrveranstaltung in M x geprüft wird.

In M x steht entsprechend „+ M y.“

Beispiel: Die Vorlesung MNKG in M 2 wird in M 8 geprüft.

In M 8 gilt für die Prüfungsleistung in MNKG entsprechend „+ M 2“.

A. Pflichtveranstaltungen:

Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	SWS	ECTS
M 1: Bibl.Theol.	Grundkurs	Hausarbeit	2	3,5
M 2: Hist.Theol.	Grundkurs	Hausarbeit	2	3,5
	V (AKG)	Klausur o. mdl.Pr.	2	2
	V (MNKG)	In M 8	3 + 1	3,5
M3: Phil. u. Syst.Theol.	Einführungskurs	Keine	2	2,5
	Grundkurs	Hausarbeit	2	3,5
	V (FTh)	In M 11	2	2,5
M 4: Ethik/Prakt. Theol.	Grundkurs	Hausarbeit	2	3,5
	Einführung PrTh	Mitarbeit	2	3,5
M 5: Schöpfung/Anthropologie	V (AT)	In M 10	2	2,5
	V (Dog)	In M 6	2	2,5
M 6: Gotteslehre	V (Dog)	Klausur o. mdl. Pr. (+ M 5)	2	2
M 7: Christologie	S (Dog/DgÖk)	Hausarbeit	2	3,5
	V (NT)	In M 8	3	3
	V (AKG)	Mit DgÖk in M 9	1	1
	V (DgÖk)	In M 9	2	2,5
M 8: Kirche (Ge-schichte, Ekkl.)	V (MNKG)	Klausur o. mdl. (+ M2)	3	2,75
	V (DgÖk)	In M 9	1	1,25
M 9: Praxis	V (DgÖk)	mdl.Pr. (+ M 7 + 8)	1	1
M 10: Ethik	V (AT)	Klausur (+ M 5 u. 6)	2	2
	V (ThE)	Klausur o. mdl. (+ M4)	2	2,25
	V (SozE)	Klausur o. mdl. (+M 4)	2	2,25
M 11: Welt-Religionen	S (AT/NT/Einl)	Hausarbeit	2	3,5
	V (FTh)	Hausarbeit (+ M3,M6)	1	1,25
	V (KR)	mdl.	1	1,25
M 13	BA-Arbeit	Ausbau einer Seminararbeit		+ 2

B. Wahlpflichtveranstaltungen

Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	SWS	ECTS
M 1: Bibl.Theol.	V (Einl)	mdl.	2	2,5
	V (Einl)	mdl.	2	2,5
M 3: Phil. / Syst. Theol.	V (Phil)	In M 10	3	3,5
	V (Phil)	In M 10	3	3,5
M 4: Ethik / Prakt. Theol.	Grundkurs (RP / PrTh / KR / LitW)	Hausarbeit	2	3,5
	V (RP/PrTh/KR/ LitW)	In den Lehrveranstaltungen	1	1
	V (ThE)	In M 10	2	2
	V (SozE)	In M 10	2	2
			2	2
M 5: Schöpfung / Anthropologie	V (Phil)	s. M 10	3	3
M 6: Gottes - lehre	V (AT)	In M 10	2	2
	V (NT)	In M 8	2	2
	V (FTh)	In M 11	2	2
	V (Phil)	s. M 10	3	3
M 8: Kirche	S (AKG / MNKG)	Hausarbeit	2	3,5
	V (NT)	Klausur (+ M 6 u. M7)	2	2,5
M 9: Praxis	S (PrTh KR LitW RP)	Hausarbeit	2	3,5
	V (LitW)	Klausur o. mdl.Pr.	2	2
	V (PrTh/ReIP)	Klausur o. mdl.	2	2
M 10: Ethik	S (ThE / SozE)	Hausarbeit	2	3,5
	V (Phil)	Klausur o. mdl. (s. M 3, 5, 6)	3	3
M 11: Welt-Religionen	S (Phil / FTh)	Hausarbeit	2	3,5
M 12: Wahlmodul	Alle	Keine	Je nach Art	6

(2) Das Studium der Katholischen Theologie als Nebenfach eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 47 Semesterwochenstunden und 57 Leistungspunkten.

A. Pflichtveranstaltungen:

Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	SWS	ECTS
M 2	Grundkurs (AKG / MNKG)	Hausarbeit	2	3,5
M 4	V (AT)	mdl. Pr. o. Essay	2	2
	V (NT)	In M 5	2	2
M 5	V (NT)	Klausur (+ M 4)	3	2,5
	V (DgÖk)	mdl. Pr.	2	2,5
	Kolloquium		1	1

B. Wahlpflichtveranstaltung

Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	SWS	ECTS
M 1	Grundkurs V (Einl)	Hausarbeit o. mdl.Pr.	2	3,5
		mdl. Pr.	2	2,5
M 2	V (AKG / MNKG)	In M 6	3	2,5
M 3	Grundkurs V (Dog/DgÖK/ FTH / Phil)	Hausarbeit	2	3,5
		mdl. Pr.	2	2,5
M 4	V (Dog / FTh)	mdl. o. Hausarbeit	2	2
M 6	V (AKG / MNKG)	Klausur o. mdl. (+ M 2)	3	3,25
	V (ThE / SozE)	mdl. Pr.	2	2,75
M 7	Grundkurs	Hausarbeit	2	3,5
	V (PrTh/KR/ LitW / RP)	In der Lehrveranstal- tung	1	1
	V (PrTh)	mdl. Pr.	2	2
	V (PrTh / RP)	mdl. Pr.	2	2
	V (KR / LitW)	mdl. Pr.	2	2,5
M 8	S (Bibl. O. Hist.)	Hausarbeit	2	3,5
	S (Syst. o. Prakt.)	Hausarbeit	2	3,5
	V , Kolloquium	Ohne	4	3

§ 10 Zweck der Prüfungen

(1) Mit der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen eines wissenschaftlichen Studiums in der von ihnen gewählten Fächerkombination gewachsen sind und dass sie insbesondere die sprachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Mit der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit in den von ihnen studierten Fächern die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um ihren B. A.-Studiengang erfolgreich abschließen zu können.

(3) Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach,

- dass sie in ihrem Hauptfach über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse im Hauptfach verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
- dass sie in ihrem Nebenfach außer Grundkenntnissen über eine systematische Orientierung verfügen und das wesentliche methodische Instrumentarium beherrschen,
- dass sie sich mit der Anwendung geistes- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse in einem Praxisfeld durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen vertraut gemacht haben.

§ 11 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

Zu einer der in § 10 aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,

2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Tübingen immatrikuliert ist.

§ 12 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

(1) Die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sind bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Sind sie bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung sind in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzulegen. Sind sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können höchstens um zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für die Wiederholungsprüfung und die Orientierungsprüfung können höchstens um zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Dieser entscheidet auch über die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie über die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

(5) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 13 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung setzt die Zwischenprüfung voraus und diese die Orientierungsprüfung.

(2) Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung und die Bachelorprüfung bestehen jeweils aus Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach des B. A.-Studiengangs.

(3) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen (§ 14),
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, insbesondere Hausarbeiten (§ 15),

soweit nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfung im Nebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung der entsprechenden Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 14 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.² Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt.³ Darüber hinaus ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht. Zum Prüfer bestellt das Prüfungsamt dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt das Prüfungsamt ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Studiengangs beteiligt ist. Zusätzlich bestellt das Prüfungsamt einen Beisitzer, der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Prüflinge.

§ 15 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.

(2) Für die Korrektur von Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.A.-Studiengangs beteiligt ist.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Noten in den Modulen lauten :

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,5 bis einschl. 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,5 bis einschl.3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,5 bis einschl. 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,5	den Grad A	=	„excellent“
von 1,6 bis 2,0	den Grad B	=	„very good“
von 2,1 bis 3,0	den Grad C	=	„good“
von 3,1 bis 3,5	den Grad D	=	„satisfactory“
von 3,6 bis 4,0	den Grad E	=	„sufficient“
von 4,1 bis 5,0	den Grad F	=	fail.

(6) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 28, 33, 38) gelten die Absätze 2 u. 4 entsprechend.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. Bei mündlichen Prüfungen muss der Rücktritt spätestens

drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Im Zusammenhang mit allen schriftlichen Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit ist folgende „Antiplagiats-Erklärung“ abzugeben:

„Mir ist bekannt, dass ich alle schriftlichen Arbeiten, die ich im Verlauf meines Studiums als Studien- oder Prüfungsleistung einreiche, selbstständig verfassen muss. Das heißt: Zitate sowie der Gebrauch von fremden Quellen und Hilfsmitteln müssen nach den Regeln wissenschaftlicher Dokumentation von mir eindeutig gekennzeichnet werden. Ich darf fremde Texte oder Textpassagen (auch aus dem Internet) nicht als meine eigenen ausgeben. Verstoße ich gegen diese Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens, gilt dies als Täuschungs- und Betrugsversuch und zieht entsprechende Konsequenzen nach sich. Im mindesten Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Leistungsnachweisen kann die Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung verlangt werden. Im Wiederholungsfall ist der Ausschluss vom weiteren Studium möglich.“

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung und die Bachelorprüfung sind jeweils bestanden, wenn beide Fachprüfungen (Haupt- und Nebenfach) sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat ein Prüfling eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung und die Bachelorprüfung können in den

Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Wiederholungsprüfung eine mündliche Nachprüfung statt, deren Note nur „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ lauten kann.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nicht möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Nach der ersten Wiederholung erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschulen.

(4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 16 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 21 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und akademische Mitarbeiter, denen der Vorstand aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige akademische Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Der Beisitzer muss mindestens die einen herkömmlichen Magisterstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Haupt- bzw. Masterfach (Diplom bzw. Magister theologiae) abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten §§ 14 Abs.4 und 15 Abs.3.

(4) Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.

§ 22 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

II. Orientierungsprüfung

§ 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung

Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 erfüllt,

2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Fach erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 12 Abs. 1 verloren hat.

§ 25 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach *Katholische Theologie* sind:

1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Sprachkenntnisse (Latinum, Graecum bzw. mindestens Bibelgriechisch).
2. die regelmäßige Teilnahme an den verpflichtenden und wahlpflichtigen Lehrveranstaltungen der Module 1-4 des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach *Katholische Theologie* sind:

Die regelmäßige Teilnahme an den verpflichtenden und wahlpflichtigen Lehrveranstaltungen eines der drei Basismodule.

§ 26 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Orientierungsprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschuss zu stellen. In ihm sind die gewählten Fächer anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in §§ 24,25 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung zur Orientierungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 27 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) *Die Fachprüfung besteht im Hauptfach Katholische Theologie aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulen 1-4 gemäß § 25 (1).*

(3) *Die Fachprüfung besteht im Nebenfach Katholische Theologie aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des nach § 25 (2) gewählten Basismoduls.*

(4) Die Fachnote *in Katholischer Theologie* ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module.

(5) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden.

§ 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und die für das Nebenfach einfach zu gewichten ist.

(2) Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

III. Zwischenprüfung

§ 29 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung in den Fächern seines Studiengangs bestanden hat,
3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für jedes Fach erfüllt hat,
4. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 2 nicht verloren hat.

§ 30 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach *Katholische Theologie* sind:
Die regelmäßige Teilnahme an den verpflichtenden und wahlpflichtigen Lehrveranstaltungen in vier der Module 5-11.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach *Katholische Theologie* sind:
Die regelmäßige Teilnahme an den verpflichtenden und wahlpflichtigen Lehrveranstaltungen zweier Basismodule sowie zwei der Module 4-8.

§ 31 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. In ihm sind die Fächer des Studiengangs anzugeben und gegebenenfalls die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer zu benennen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in §§ 29,30 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 32 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Fachprüfung besteht im Hauptfach *Katholische Theologie* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in vier der Module 5- 11 gemäß § 30 (19).

(3) Die Fachprüfung besteht im Nebenfach *Katholische Theologie* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den bis zur Orientierungsprüfung noch nicht absolvierten beiden Basismodulen sowie in zwei der Module 4-8 gemäß §30 (2).

(4) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module.

(5) *Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden.*

§ 33 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und für das Nebenfach einfach zu gewichten ist.

(2) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

IV. Bachelorprüfung

§ 34 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung

Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer :

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 erfüllt,
2. die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach seines Studiengangs bestanden hat,
3. überfachliche, berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 21 Leistungspunkten nachweisen kann,
4. die für den Abschluss des Nebenfachs erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 57 Leistungspunkten nachweisen kann,
5. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in den Fächern seines Studiengangs erfüllt.

§ 35 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach *Katholische Theologie* sind: die regelmäßige Teilnahme an den verpflichtenden und wahlpflichtigen Lehrveranstaltungen

der Module 5-11, die noch nicht bis zur Zwischenprüfung absolviert wurden.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach Katholische Theologie sind: die regelmäßige Teilnahme an verpflichtenden und wahlpflichtigen Lehrveranstaltungen der Module 4-8, die noch nicht bis zur Zwischenprüfung absolviert wurden.

§ 36 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. In ihm sind die Fächer des Studiengangs anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 34,35 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für das Zulassungsverfahren gilt § 31 Abs. 3 u. 4 entsprechend.

§ 37 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Fachprüfung besteht im Hauptfach Katholische Theologie aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den drei Modulen aus den Modulen 5-11, die bis zur Zwischenprüfung noch nicht absolviert wurden, sowie der Bachelorarbeit.

Die B.A.- These ist eine Prüfungsarbeit. Das Thema wird im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung des zweiten oder dritten Jahres gestellt. Erforderlich ist eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von 30 Seiten, die aus einer der Seminararbeiten hervorgeht. Die Arbeit soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, ein Problem aus dem Themenbereich des Hauptseminars selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Hausarbeit ist sechs Wochen nach Ende der Vorlesungszeit einzureichen. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann der Leiter der Lehrveranstaltung die Abgabefrist verlängern.

Die Arbeit soll bis zum Beginn des folgenden Semesters korrigiert sein.

(3) Die Note im Hauptfach Katholische Theologie ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module.

(4) Die Fachprüfung besteht im Nebenfach Katholische Theologie aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulen 4-8, die noch nicht bis zur Zwischenprüfung absolviert wurden.

(5) Die Note im Nebenfach Katholische Theologie ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module.

§ 38 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten im Haupt- und im Nebenfach, wobei die Note im Hauptfach zweifach und die Note im Nebenfach einfach gewichtet wird.

(2) Ist Katholische Theologie Hauptfach, so errechnet sich die Fachnote aus

Orientierungsprüfung (1/6)

Zwischenprüfung (1/3)

Bachelorprüfung (1/3)

Bachelorarbeit (1/6).

(3) Ist Katholische Theologie Nebenfach, so errechnet sich die Fachnote aus

Orientierungsprüfung (20%)

Zwischenprüfung (40%)

Bachelorprüfung (40%).

(4) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Fachnoten eingetragen. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Katholische Theologie unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 39 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 40 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1.10.2010 in Kraft.

§ 41 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium in einem Magisterstudiengang der Universität Tübingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können noch innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Wunsch nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung ablegen.

Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Tübingen in denselben oder verwandten Fächern eines herkömmlichen Magister-, Diplom-, oder Lehramtsstudiengangs werden innerhalb dieser Übergangsfrist ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

Eine in demselben oder verwandten Fach an der Universität Tübingen nach der bisher geltenden Magisterprüfungsordnung im Rahmen der Zwischenprüfung abgelegte Fachprüfung wird innerhalb dieser Übergangsfrist als mit der durch diese Ordnung geforderten Fachprüfung der Zwischenprüfung gleichwertig anerkannt. ⁴Dies gilt auch für die Zwischenprüfung als Ganzes.

Tübingen, den 23. August 2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Magister/Magistra theologiae

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 10, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010 hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 15. Juli 2010 die nachstehende Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang *Magister/Magistra theologiae* an der Katholisch Theologischen Fakultät beschlossen. Die Zustimmung der Diözese Rottenburg –Stuttgart gemäß § 74 LHG wurde am 24. Juni 2010 erteilt

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. August 2010 erteilt.

Die Ordnung entspricht den Vorgaben der *Rahmenordnung für die Priesterbildung* der Deutschen Bischöfe vom 1. Dezember 1988 in der Fassung vom 12. März 2003, ergänzt durch die *Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses* vom 8. März 2006.

Inhaltsverzeichnis

I. Das Studium

- § 1 Studieninhalte und Studienziele
- § 2 Struktur des Studienganges, Regelstudienzeit
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Studienaufbau
- § 5 Sprachkenntnisse
- § 6 Studienfächer
- § 7 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- § 8 Organisation des Studiums und Studieninhalte

II. Die Prüfungen – Allgemeine Bestimmungen

- § 9 Organisation der Prüfungen
- § 10 Bewertung von Leistungsnachweisen, Prüfer und Beisitzer für Prüfungsleistungen
- § 11 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen in der Orientierungs- und Grundlagenphase
- § 12 Arten von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen
 - a) Mündliche Prüfungen
 - b) Klausurarbeiten
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen
- § 17 Fristen für das Ablegen der Prüfungen
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 19 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten

III. Die Orientierungsprüfung

- § 21 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- § 22 Zeitpunkt und Fristen
- § 23 Bescheinigung

IV. Prüfungen der Grundlagenphase

§ 24 Durchführung, Art und Umfang der Prüfung

§ 25 Zeitpunkt und Fristen

§ 26 Bescheinigung

V. Die Abschlussprüfung zum *Magister/zur Magistra theologiae*

§ 27 Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung und Durchführung der Prüfung

§ 28 Zulassungsverfahren, Fristen

§ 29 Durchführung, Art und Umfang der Magisterprüfung, Fristen

§ 30 Magisterarbeit

§ 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

§ 32 Hochschulgrad und Magisterurkunde

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten

§ 34 Übergangsregelung

I. Das Studium

§ 1 Studieninhalte und Studienziele

(1) Der Studiengang (*Magister/Magistra theologiae*) vernetzt zentrale theologische Themenbereiche mit berufsspezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Studierenden sollen befähigt werden, Zusammenhänge zu überblicken sowie komplexe Problemstellungen zu erkennen, aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu analysieren und zu bearbeiten. Sie sollen lernen, wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. Dazu gehören einerseits methodische Fähigkeiten der begriffsgeleiteten Analyse sowie andererseits umfassende sachliche Kenntnisse der verschiedenen theologischen Disziplinen. Den Studierenden werden die Kompetenzen vermittelt, die erforderlich sind, um die erworbenen Fachkenntnisse in verschiedenartigen beruflichen Betätigungsfeldern fruchtbar zu machen.

(2) Darüber hinaus vermittelt der Studiengang fundamentale und studienfachunabhängige berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen (Soft Skills), insbesondere im Bereich der Vermittlungswissenschaften.

(3) Der Studiengang ist geprägt durch studienbegleitende Leistungsnachweise im Zusammenhang mit Grundkursen (Proseminaren) und Hauptseminaren sowie Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit Vorlesungen und Kolloquien. Lehrveranstaltungen und Praktika, die der Berufsorientierung und/oder dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen dienen (M 13 und M 17), sollen in der Regel mit Leistungsnachweisen oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen sind zeitnah zum jeweiligen Modul zu erbringen.

§ 2 Struktur des Studienganges, Regelstudienzeit

(1) Der Studiengang *Magister/Magistra theologiae* an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen wird in modularisierter Form absolviert. In einem Modul werden jeweils verschiedene Lehrveranstaltungen zu den entsprechenden Themenblöcken angeboten. Art, Umfang und Inhalt der Module bestimmt das Modulhandbuch.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss einer Veranstaltung bzw. eines Moduls werden ECTS-Punkte in der im Modulhandbuch festgelegten Anzahl vergeben. Sie werden nach dem durchschnittlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet: Neben der

Präsenzzeit und der Prüfungsvorbereitung sind 20% für das Selbststudium vorzusehen. Als Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Ein ECTS-Punkt entspricht damit einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Stunden.

(3) Der Studiengang ist in zwei Abschnitte mit drei Phasen (*Orientierungs-, Grundlagen-, Vertiefungsphase*) unterteilt, die sukzessiv zu studieren sind (siehe dazu § 4). Der Umfang des ersten Studienabschnitts (*Orientierungs- und Grundlagenphase*) entspricht 180 ECTS-Punkten, der Umfang des zweiten Studienabschnitts (*Vertiefungsphase*) 120 ECTS-Punkten.

(4) Das Studium zum *Magister/zur Magistra theologiae* beginnt in der Regel im Wintersemester. Die Regelstudienzeit für beide Studienabschnitte einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen beträgt insgesamt zehn Semester, wovon sechs Semester auf den ersten Studienabschnitt und vier Semester auf den zweiten Studienabschnitt entfallen. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu bemessen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studienganges verleiht die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Tübingen den akademischen Grad „*Mag.theol.*“.

§ 4 Studienaufbau

(1) Der erste Studienabschnitt besteht aus einer *Orientierungsphase* im Umfang von 60 ECTS-Punkten sowie einer *Grundlagenphase* im Umfang von 120 ECTS-Punkten.

(2) Die *Orientierungsphase* besteht aus den Modulen des ersten Studienjahres (M 01 bis M 05). Sie führt die Studierenden in die wissenschaftliche Arbeitsweise ein und vermittelt einen Überblick über die Bandbreite der theologischen Fächer, über deren jeweilige Gegenstände sowie über die fachspezifische Methodik.

(3) Die *Grundlagenphase* besteht aus den Modulen des zweiten und dritten Studienjahres (M 06 bis M 15). Sie soll den Studierenden grundlegende theologische Inhalte und Einsichten vermitteln sowie die Kompetenz zur sachgerechten Umsetzung, Anwendung und Weitergabe der erworbenen Kenntnisse.

(4) Der zweite Studienabschnitt (*Vertiefungsphase*) entspricht einem Umfang von 120 ECTS-Punkten und besteht aus den Modulen des vierten und fünften Studienjahres (M 14 bis M 17). Er dient der Spezialisierung sowie der wissenschaftlichen Vertiefung der im ersten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse sowie der weiteren Entfaltung berufsspezifischer Kompetenzen.

(5) Die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt setzt in der Regel die erfolgreiche Absolvierung des ersten Studienabschnitts des Studienganges *Magister theologiae* oder eines mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfassenden Studienabschnitts eines gleichwertigen Studienganges oder eines äquivalenten Bachelor-Studienganges im Fach Katholische Theologie voraus.

(6) Innerhalb der Grundlagen- und innerhalb der Vertiefungsphase können die Module jeweils im Rahmen des Lehrangebotes in beliebiger Reihenfolge studiert werden. Dabei kann im Blick auf ein Auswärtsstudium das Angebot einer entsprechenden Fakultät berücksichtigt werden.

(7) Das Studium endet mit dem Abschluss der Prüfung zum *Magister/zur Magistra theologiae*.

§ 5 Sprachkenntnisse

(1) Für den Studiengang *Magister/Magistra theologiae* sind ausreichende Kenntnisse in den Sprachen Latein, Griechisch und Hebräisch erforderlich. Der Nachweis ist spätestens vor Beginn des Studiums der Module des zweiten und dritten Studienjahres zu erbringen und erfolgt durch Vorlage staatlicher Zeugnisse (Latinum, Hebraicum, Graecum) oder durch erfolgreichen Abschluss fakultätsinterner bzw. von der Fakultät als äquivalent anerkannter Sprachkurse bzw. Lehrveranstaltungen.

(2) Für den studienbegleitenden Erwerb der Sprachkenntnisse wird pro Sprache ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 6 Studienfächer

Am Studiengang *Magister/Magistra Theologiae* sind folgende Fächer beteiligt:

- Altes Testament
- Neues Testament
- Einleitung in das Alte und Neue Testament unter Einbeziehung der frühjüdischen Literatur
- Alte Kirchengeschichte, Patrologie und Christliche Archäologie
- Mittlere und Neuere Kirchengeschichte
- Liturgiewissenschaft
- Philosophische Grundfragen der Theologie
- Fundamentaltheologie
- Dogmatik
- Dogmatische Theologie, Dogmengeschichte und Ökumenische Theologie
- Theologische Ethik / Moraltheologie
- Theologische Ethik unter besonderer Berücksichtigung der Gesellschaftswissenschaften
- Kirchenrecht
- Praktische Theologie
- Religionspädagogik

§ 7 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann vom Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist.

§ 8 Organisation des Studiums und Studieninhalte

(1) Das Studium der Katholischen Theologie ist als Magisterstudiengang (vgl. § 4) konzipiert und erfordert einen Gesamtumfang von mindestens 180 SWS und insgesamt 300 ECTS Leistungspunkten.

Der Arbeitsaufwand des Studierenden entspricht 30 Leistungspunkten pro Semester. Die Ordnung der Module und die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module ist laut folgender Aufstellung organisiert:

I. Orientierungsphase		
Modulnummer	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte gesamt
M 01	Einführung in die biblische Theologie	12,00
M 02	Einführung in die historische Theologie	12,00
M 03	Einführung in die systematische Theologie	12,00
M 04	Einführung in die Philosophie und Fundamentaltheologie	15,00
M 05	Einführung in die praktische Theologie/ Humanwissenschaften	15,00

II. Grundlagenphase		
Modulnummer	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte gesamt
M 06	Schöpfungstheologie/Anthropologie	10,00
M 07	Gotteslehre	11,00
M 08	Christologie	12,00
M 09	Ethik und Glaubensvollzug	18,00
M 10	Kirchengeschichte/ Ekklesiologie	18,00
M 11	Christliche Praxis: Kirche – Kultur – Gesellschaft	12,00
M 12	Christentum – Israel/Judentum – Weltreligionen	12,00
M 13	Berufsorientierung/ Schlüsselqualifikationen I	18,00

III. Vertiefungsphase		
Modulnummer	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte gesamt
M 14	Vertiefung 1: Exegese / Kirchengeschichte	15,00
M 15	Vertiefung 2: Philosophie / Systematische Theologie	18,00
M 16	Vertiefung 3: Praktisch-theologische Fächer (incl. Homiletik)	18,00
M 17	Berufsorientierung/ Schlüsselqualifikation II	9,00
M 18	Schlussprüfung	30,00
M 19	Magisterarbeit	30,00

(2) Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt das Modulhandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung herausgibt.

II. Die Prüfungen – Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Organisation der Prüfungen

(1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungen ist das Dekanat als Prüfungsamt zuständig. Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes ist ein Widerspruch des Prüflings in schriftlicher Form möglich (s. Abs. 7).

(2) Das Prüfungsamt berichtet der Fakultät auf Anfrage über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht kann durch die Universität offen gelegt werden. Das Prüfungsamt hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden.

(3) Für die Entscheidung von Widersprüchen (nach Abs. 1) und Konfliktfällen bildet die Katholisch-Theologische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der/ die Vorsitzende dieses Prüfungsausschusses, das ihn/ sie im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren StellvertreterInnen werden vom Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

5. dem Studiendekan als Vorsitzendem,
6. zwei Professorinnen bzw. Professoren,
7. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
8. ein Student bzw. eine Studentin (mit beratender Stimme).

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, nach vorheriger Ankündigung bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsamtes und des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat der/ die Vorsitzende sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes und des Prüfungsausschusses oder seines/ seiner Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsamtes sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10 Bewertung von Leistungsnachweisen, Prüfer und Beisitzer für Prüfungsleistungen

(1) Befugt zur Bewertung von Leistungsnachweisen und zur Abnahme von Prüfungsleistungen sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen der zuständige Fakultätsrat aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Der Beisitzer muss mindestens die einen her-

kömmlichen Diplomstudiengang, Magisterstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit Katholischer Theologie als Haupt- bzw. Magisterfach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(2) Prüfer und ggf. Beisitzer für mündliche Prüfungsleistungen bestellt das Prüfungsamt.

(3) Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 9 Abs. 6 entsprechend.

(4) Schriftliche und mündliche Leistungsnachweise sind in der Regel von demjenigen Mitglied des Lehrkörpers zu bewerten, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt das Prüfungsamt ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Studiengangs beteiligt ist.

§ 11 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Tübingen im Studiengang *Magister/Magistra Theologiae* eingeschrieben ist und seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht endgültig verloren hat (vgl. § 16 Absatz 3).

(2) Für die einzelnen studienbegleitenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten (s. § 12 Abs. 1) muss sich jeder/jede Studierende innerhalb einer vom Prüfungsamt festzusetzenden Ausschlussfrist per Online-Verfahren oder schriftlich beim Prüfungsamt anmelden. Hierbei sind die gegebenenfalls notwendigen Voraussetzungen nachzuweisen. Erfüllt die/der Studierende diese Voraussetzungen nicht, wird ihr/ihm schriftlich mitgeteilt, dass sie/er die Prüfung nicht ablegen kann. Die Mitteilung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
- die/der Studierende im Studiengang *Magister/Magistra Theologiae* oder einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Fakultät eine Prüfung der Orientierungs- und Grundlagenphase endgültig nicht bestanden hat (vgl. § 15) und somit den Prüfungsanspruch verloren hat.

(4) Das Prüfungsamt gibt die Zugelassenen per Aushang bekannt; eine Ablehnung ist der/dem Studierenden schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Arten von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen

(1) *Leistungsnachweise* (Referate, Hausarbeiten, Essays, Protokolle und sonstige schriftliche Arbeiten) werden studienbegleitend im Zusammenhang mit Grundkursen (Proseminaren) und Hauptseminaren erbracht. Im Zusammenhang mit Grundkursen kann ein Teil der Leistungsnachweise auch durch eine mündliche Prüfung erbracht werden. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit vereinbarten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und in einer strukturierten zusammenhängenden Darstellung Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) *Prüfungsleistungen* werden studienbegleitend im Zusammenhang mit Vorlesungen und Kolloquien erbracht. Sie sind als

1. mündliche Prüfungen (siehe 12.1),
2. Klausurarbeiten (siehe 12.2),

durchzuführen, soweit nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (z.B. Hausarbeiten) vorgesehen sind.

12.1 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus kann dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht. Bei mündlichen Prüfungsleistungen im Orientierungs- und Grundlagenbereich bestellt das Prüfungsamt dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt das Prüfungsamt ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Master-Studiengangs beteiligt ist. Bei mündlichen Prüfungen im Vertiefungs- und Abschlussprüfungsgebiet bestellt das Prüfungsamt einen Prüfer sowie zusätzlich einen Beisitzer/eine Beisitzerin. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Prüflinge.

12.2 Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.

(2) Für die Korrektur von Klausuren bestellt das Prüfungsamt dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt das Prüfungsamt ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Studiengangs beteiligt ist.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;

4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Modulen lauten :

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschl. 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschl. 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschl. 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(4) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,5	den Grad A	=	„excellent“
von 1,6 bis 2,0	den Grad B	=	„very good“
von 2,1 bis 3,0	den Grad C	=	„good“
von 3,1 bis 3,5	den Grad D	=	„satisfactory“
von 3,6 bis 4,0	den Grad E	=	„sufficient“
von 4,1 bis 5,0	den Grad F	=	„fail“.

(5) Für die Bildung der Gesamtnoten gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. Bei mündlichen Prüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Wenn ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft machen kann, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsamtes, die Prüfungs-

leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Im Zusammenhang mit allen schriftlichen Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen sowie der Magisterarbeit (vgl. § 27) ist folgende „Antiplagiats-Erklärung“ abzugeben:

„Mir ist bekannt, dass ich alle schriftlichen Arbeiten, die ich im Verlauf meines Studiums als Studien- oder Prüfungsleistung einreiche, selbstständig verfassen muss. Das heißt: Zitate sowie der Gebrauch von fremden Quellen und Hilfsmitteln müssen nach den Regeln wissenschaftlicher Dokumentation von mir eindeutig gekennzeichnet werden. Ich darf fremde Texte oder Textpassagen (auch aus dem Internet) nicht als meine eigenen ausgeben. Verstoße ich gegen diese Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens, gilt dies als Täuschungs- und Betrugsversuch und zieht entsprechende Konsequenzen nach sich. Im mindesten Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Leistungsnachweisen kann die Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung verlangt werden. Im Wiederholungsfall ist der Ausschluss vom weiteren Studium möglich.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen

(1) Ein Leistungsnachweis oder eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Hat der Prüfling eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann. Wurde ein Leistungsnachweis nicht bestanden, verfährt der Bewerber analog.

(3) Hat ein Prüfling eine Prüfungsleistung oder einen Leistungsnachweis endgültig (s. § 16) nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise und deren Noten sowie die zur Magisterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Magisterprüfung nicht bestanden ist.

§ 16 Wiederholung von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen

(1) Die verschiedenen Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung desselben Leistungsnachweises oder derselben Prüfungs-

leistung ist nicht möglich. Nach der ersten Wiederholung von Prüfungsleistungen erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 17 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Die Fristen des Erziehungsurlaubs sind nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die/der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach BERzGG auslösen würden, und teilt der/dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Master-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die/der Studierende ein neues Thema.

(3) Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der/ die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er/ sie ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Die Pflege von Angehörigen wird der Pflege eigener Kinder gleichgestellt.

(4) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um höchstens drei Semester verlängert werden. Der/ die Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet das Prüfungsamt auf schriftlichen Antrag.

(5) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen eines in Deutschland absolvierten Studienganges *Magister/Magistra theologiae* oder eines verwandten Studienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie

gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den des durch diese Ordnung geregelten Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen.

(4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, und nach dem in § 13 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Im Übrigen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Studiendekans.

§ 19 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht (s. § 14) und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Magisterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Magisterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

III. Die Orientierungsprüfung

§ 21 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) In der Orientierungsprüfung hat die/der Studierende nachzuweisen, dass sie/er sich in der Orientierungsphase die für den Studiengang grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für den Studiengang grundsätzlich geeignet ist.

(2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie ist bestanden, wenn die in der Orientierungsphase zu erbringenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert wurden.

§ 22 Zeitpunkt und Fristen

(1) Die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen. Werden sie nicht bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden.

(2) Für Studierende, welche die gemäß § 5 erforderlichen Sprachenkenntnisse studienbegleitend erwerben, verlängern sich die Fristen des Abs. 1 um ein Semester pro Sprache.

§ 23 Bescheinigung

Sind die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht, wird darüber unter dem Datum der letzten Studien- bzw. Prüfungsleistung eine Bescheinigung ausgestellt. Sie ist mit dem Dienstsiegel der Fakultät zu versehen und vom Studiendekan zu unterzeichnen.

IV. Prüfungen der Grundlagenphase

§24 Durchführung, Art und Umfang der Prüfung

1. In den Prüfungen der Grundlagenphase weist die/der Studierende nach, dass sie/er breite Grundkenntnisse sowie ein spezifisches Problembewußtsein in allen Disziplinen der Katholischen Theologie erworben hat.
2. Die Prüfungen der Grundlagenphase werden studienbegleitend durchgeführt. Die Grundlagenphase ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche Prüfungen innerhalb der Module bestanden sind, sofern diese nicht mit der Vertiefungs- und Abschlussprüfung verbunden werden.

§ 25 Zeitpunkt und Fristen

(1) Die für die Prüfung der Grundlagenphase erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind i.d.R. bis zum Beginn des 7. Fachsemesters zu erbringen. Über eine Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden.

(2) Für Studierende, welche die gemäß § 5 erforderlichen Sprachenkenntnisse studienbegleitend erwerben, verlängert sich die Frist um ein Semester pro Sprache.

§ 26 Bescheinigung

Sind die für die Prüfung der Grundlagenphase erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht, wird darüber unter dem Datum der letzten Studien- bzw. Prüfungsleistung eine Bescheinigung ausgestellt. Sie ist mit dem Dienstsiegel der Fakultät zu versehen und vom Studiendekan zu unterzeichnen.

V. Vertiefungsphase und Abschlussprüfung

§ 27 Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung und Durchführung der Prüfung

Neben den allgemeinen Bestimmungen gelten folgende Zusatzvorschriften:
Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Grundlagenphase gemäß § 24 (2) erfolgreich abgeschlossen hat und die in § 26 genannte Bescheinigung vorlegt
2. oder diese fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in einem äquivalenten Studiengang oder durch äquivalente Studien- und Prüfungsleistungen erfüllt hat.

§ 28 Zulassungsverfahren, Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. In ihm ist das Fach der Schwerpunktprüfung anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 24 (2) genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Studiengang *Magister/Magistra theologiae* verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden auf den Prüfungsanspruch angerechnet und sind anzugeben.

(2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann das Prüfungsamt im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 29 Durchführung, Art und Umfang der Magisterprüfung, Fristen

(1) Prüfungsleistungen sind die Prüfungsleistungen der Vertiefungsphase und die Magisterarbeit.

(2) Mit den Leistungen in der Magisterprüfung dieser Ordnung soll der Prüfling zeigen, dass er die theologische Fachsprache sicher beherrscht und über ein vertieftes theologisches und methodologisches Grundwissen verfügt. Er soll mit zentralen Problemstellungen des Faches Katholische Theologie vertraut sein und sich einen Überblick über die Methoden des Faches verschafft haben.

(3) Mit der Zulassung zur Magisterprüfung ab dem Beginn der Vertiefungsphase kann jederzeit die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit beantragt werden. Zwischen der Ausgabe des Themas und der fristgerechten Abgabe der Magisterarbeit stehen sechs Monate Bearbeitungszeit zur Verfügung.

§ 30 Magisterarbeit

(1) Die schriftliche Prüfungsarbeit (Magisterarbeit) soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle theologische Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Für die Magisterarbeit stehen 30 ECTS zur Verfügung.

(2) Jede nach § 10 Abs. 2 Satz 1 im Fach Katholische Theologie prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Magisterarbeit zu stellen und die Magisterarbeit zu betreuen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema seiner Magisterarbeit zu machen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Magisterarbeit kann vom Betreuer/von der Betreuerin auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer/von der Betreuerin so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsamt um insgesamt höchstens sechs Wochen verlängert werden.

(6) Die Magisterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Das Prüfungsamt kann auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Magisterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Magisterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.

(7) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Magisterarbeit in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling eine schriftliche „Antiplagiats-Erklärung“ (s. § 14 Abs. 4) abzugeben und überdies schriftlich zu versichern,

1. dass er bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(8) Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Unter diesen soll der Betreuer der Magisterarbeit sein. Sie bewerten die Magisterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 13 Abs. 1 genannten Noten. Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der Magisterarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. In diesem Fall ergibt sich die Note der Magisterarbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. Die Prüfer bewerten die Magisterarbeit innerhalb von sechs Wochen. Ein erweitertes Bewertungsverfahren ist spätestens nach weiteren sechs Wochen endgültig abzuschließen.

(9) Die Magisterarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt

werden. Hierbei ist ein neues Thema auszugeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist jedoch nur dann zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) In die Bildung der Gesamtnote gehen ein:

- die Fachnoten: a) die Fachnoten (§ 6) der Orientierungs- und Grundlagenphase
 b) die Fachnoten (§ 6) der Abschlussprüfung (incl. Vertiefungsphase)
- die Seminarnote: a) die Seminarnote der Grundkurse und der Hauptseminare der Orientierungs- und Grundlagenphase
 b) die Seminarnote der Hauptseminare der Vertiefungsphase die Magisterarbeit.

(2) Die Fachnoten a) der Orientierungs- und Grundlagenphase werden gebildet aus den Prüfungsleistungen (vgl. § 12 [2]) der Module M 01 – M 12.

Die Fachnoten b) der Abschlussprüfung (incl. Vertiefungsphase) werden gebildet aus den Prüfungsleistungen (vgl. § 12 [2]) der Module M 14 – M 16.

Aus allen in einem Fach (§ 6) erzielten Noten wird ein arithmetischer Durchschnitt (zweistellig nach Komma) gebildet. Dabei werden Noten der Orientierungs- und Grundlagenphase zu 40%, Noten der Abschlussprüfung (incl. Vertiefungsphase) zu 60% angerechnet.

Für die Bezifferung der so ermittelten Noten gilt § 13 (3) analog. Die Fachnoten werden auf dem Magister-Zeugnis einzeln ausgewiesen.

(3) Die Seminarnote a) der Grundkurse und der Hauptseminare der Orientierungs- und Grundlagenphase wird gebildet aus den Leistungsnachweisen (vgl. § 12 [1]) der Module M 01 – M 12.

Die Seminarnote b) der Hauptseminare der Vertiefungsphase wird gebildet aus den Leistungsnachweisen (vgl. § 12 [1]) der Module M 14 – M 17.

Aus allen erzielten Noten wird ein arithmetischer Durchschnitt (zweistellig nach Komma) gebildet. Dabei werden Noten der Orientierungs- und Grundlagenphase zu 40%, Noten der Abschlussprüfung (incl. Vertiefungsphase) zu 60% angerechnet. Für die daraus resultierende Bezifferung der Seminarnote gilt § 13 (3) analog. Die Seminarnote wird auf dem Magister-Zeugnis insgesamt ausgewiesen.

(4) Die Note der Magisterarbeit ergibt sich aus § 30 (8).

(5) In die Gesamtnote gehen ein:

- a) die Fachnoten: Die nach (2) berechneten Fachnoten werden gewichtet nach dem ECTS-Anteil der Einzelfächer*. Das aus den Fachnoten entsprechend berechnete arithmetische Mittel (zweistellig nach Komma) geht zu 75% in die Gesamtnote ein.
- b) die Seminarnote: Die nach (3) berechnete Seminarnote geht zu 15% in die Gesamtnote ein.
- c) Die Magisterarbeit geht zu 10% in die Gesamtnote ein.

(6) Wer die Magisterprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. In das Zeugnis werden

* *Altes Testament 7%, Neues Testament 8%, Einleitung in das Alte und Neue Testament unter Einbeziehung der frühjüdischen Literatur 6%, Alte Kirchengeschichte, Patrologie und Christliche Archäologie 6%, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte 6%, Liturgiewissenschaft 5%, Philosophische Grundfragen der Theologie 10%, Fundamentaltheologie 7%, Dogmatik 6%, Dogmatische Theologie, Dogmengeschichte und Ökumenische Theologie 6%, Theologische Ethik / Moraltheologie 6%, Theologische Ethik unter besonderer Berücksichtigung der Gesellschaftswissenschaften 6%, Kirchenrecht 6%, Praktische Theologie 6%, Religionspädagogik 7%.*

neben der Gesamtnote die Noten der schriftlichen/mündlichen Magisterprüfung sowie das Thema und die Note der Magisterarbeit eingetragen. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Dekan/von der Dekanin der Katholisch-Theologischen Fakultät unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(7) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 32 Hochschulgrad und Magisterurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung wird der Hochschulgrad eines „Magister theologiae“ bzw. einer „Magistra theologiae“ (abgekürzt: *Mag.theol.*) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Magisterprüfung erhält der Prüfling eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Magistergrades beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Magisterurkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Tübingen versehen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Tübingen für die Diplomprüfung in Katholischer Theologie vom 1.10.1995 außer Kraft.

§ 34 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können noch innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Wunsch nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung die Vorprüfung und die Diplomprüfung ablegen. Dabei werden bis zu zwei Sprachsemester nicht angerechnet.

Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Tübingen, die im Rahmen eines herkömmlichen Magister-, Diplom-, oder Lehramtsstudiengangs im Fach Katholische Theologie erbracht wurden, werden innerhalb dieser Übergangsfrist ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

Tübingen, den 23. August 2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge
der Fakultät für Biologie mit akademischer Abschlussprüfung
Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Orientierungsprüfung
- III. Zwischenprüfung
- IV. Bachelorprüfung
- V. Masterprüfung
- VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen
- B.1 – Besonderer Teil
- B.2 – Besonderer Teil

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9, § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010, hat der Rektor mit Eilentscheidung vom 20. August 2010 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge der Fakultät für Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Inhaltsübersicht des Allgemeinen Teils

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur der Studiengänge
- § 2 Studiengänge
- § 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Module, Leistungspunkte (LP)
- § 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- § 5 Zweck der Prüfungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer
- § 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen
- § 9 Zulassungsverfahren und Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen
- § 10 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen, Prüfungsorganisation
- § 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Orientierungsprüfung

- § 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung

§ 21 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

III. Zwischenprüfung

§ 22 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

§ 23 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

IV. Bachelorprüfung

§ 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 25 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung

§ 26 Bachelorarbeit

§ 27 Zeugnis der Bachelorprüfung

§ 28 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

V. Masterprüfung

§ 29 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung

§ 30 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung

§ 31 Masterarbeit

§ 32 Zeugnis der Masterprüfung

§ 33 Hochschulgrad und Masterurkunde

VI: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

§ 35 Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur der Studiengänge

(1) ¹Das Studium an der Fakultät für Biologie der Universität Tübingen gliedert sich in ein Bachelorstudium und in ein Masterstudium. ²Mit Bestehen der Bachelorprüfung wird ein erster Hochschulabschluss, mit Bestehen der Masterprüfung ein weiterer Hochschulabschluss erworben.

(2) ¹Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) und auf Grund der bestandenen Masterprüfung der akademische Grad eines „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen.

(3) ¹Im Bachelorstudium wird ein B.Sc.-Studiengang nach § 2 studiert.

(4) ¹Im Masterstudium wird ein M.Sc.-Studiengang nach § 2 studiert. ²Voraussetzung für das Studium in einem M.Sc.-Studiengang ist der Abschluss eines B.Sc.-Studiengangs oder ein gleichwertiger Abschluss.

§ 2 Studiengänge

¹An der Fakultät für Biologie ist das Studium und der Abschluss folgender B.Sc.- bzw. M.Sc.-Studiengänge als konsekutive Studiengänge möglich:

- Bachelor of Science in Biologie
- Master of Science in Biologie

**Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen und Männer.*

§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Module, Leistungspunkte (LP)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt:

- sechs Semester im B.Sc.-Studiengang
- vier Semester in dem M.Sc.-Studiengang nach dieser Ordnung.

²Das konsekutive Studium von B.Sc.-Studiengang und M.Sc.-Studiengang nach dieser Ordnung hat eine Regelstudienzeit von zehn Semestern. ³Das erste Studienjahr wird mit der Orientierungsprüfung abgeschlossen, das zweite Studienjahr mit der Zwischenprüfung. ⁴Im letzten Semester des B.Sc.-Studiengangs ist der Abschluss der Bachelorarbeit, im letzten Semester des M.Sc.-Studiengangs der Abschluss der Masterarbeit vorgesehen.

(2) ¹Das Studium nach dieser Ordnung ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. ²Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden sind. ³Die Module bis zur Zwischenprüfung werden als Grundmodule, die Module im 5. und 6. Semester des B.Sc.-Studiengangs und des gesamten Masterstudiengangs werden als Schwerpunktmodule bezeichnet. ⁴Der Bachelorarbeit geht ein vorbereitendes Projektmodul voran. ⁵Die Lehrveranstaltungen zu einem Modul finden in der Regel im selben Semester statt.

(3) Leistungspunkte werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen vergeben. ²Für die Module bis zur Zwischenprüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte vergeben. ³Die Leistungspunkte für bestandene Schwerpunktmodule eines Studiengangs nach dieser Ordnung werden in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt. ⁴Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (*European Credit Transfer System*). ⁵Die Arbeitsbelastung für die Studierenden beträgt 25 bis 30 Arbeitsstunden pro Leistungspunkt und der gesamte Arbeitsaufwand des Studierenden entspricht pro Semester 30 Leistungspunkten. ⁶Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ergibt sich aus den Besonderen Teilen dieser Ordnung.

(4) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des sechssemestrigen B.Sc.-Studiengangs sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. ²Zum erfolgreichen Abschluss eines viersemestrigen M.Sc.-Studiengangs sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ³Insgesamt ist der Erwerb von bis zu 30 Leistungspunkten über die nach dieser Ordnung für den jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen Leistungspunkte hinaus zulässig; darüber hinaus können keine weiteren Leistungspunkte erworben werden. ⁴Zusätzliche Leistungspunkte werden dem Leistungspunktekonto des Studierenden hinzugezählt und in der *Leistungsübersicht* (vgl. § 27 Abs. 2 und § 32 Abs. 2) aufgeführt. ⁵Die Ergebnisse aus diesen zusätzlichen Leistungspunkten gehen nicht in die Berechnung der Modul- und der Gesamtnoten ein. ⁶Alle Prüfungen dieser Ordnung können vor Ablauf einer für die Meldung festgesetzten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

¹Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist. ²Entsprechende Regelungen sind in den Besonderen Teilen dieser Ordnung festgelegt.

§ 5 Zweck der Prüfungen

(1) ¹Mit der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind und dass sie insbesondere die fachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) ¹Mit der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit in dem studierten Studiengang die inhaltlichen Grundlagen der Biologie, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um den B.Sc.-Studiengang erfolgreich abschließen zu können.

(3) ¹Die Bachelorprüfung ist der Regelabschluss und bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des B.Sc.-Studiengangs. ²Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie in ihrem B.Sc.-Studiengang über ein breites wissenschaftlich fundiertes Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse in den gewählten Schwerpunkten ihres Bachelorstudiums verfügen, dass sie das methodische Instrumentarium dieses Studienfachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist, dass sie auf eine berufliche Tätigkeit in ihrem Fachgebiet vorbereitet sind.

(4) ¹Die Masterprüfung setzt ein zuvor abgeschlossenes erstes Hochschulstudium voraus und bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des M.Sc.-Studiengangs. ²Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden über das Ziel ihres B.Sc.-Studiengangs hinaus nach, dass sie im Bachelorstudium zuvor erworbene Kompetenzen erweitert haben, dass sie über vertiefte Kenntnisse in den gewählten Vertiefungsrichtungen ihres Masterstudiums verfügen, dass sie die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterstudiengang mit den einschlägigen Methoden selbstständig zu bearbeiten und anzuwenden.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Biologie einen Prüfungsausschuss. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei Professoren, die hauptberuflich an der Fakultät Biologie tätig sind,
2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
3. ein Mitglied der Studierenden (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen.

⁵Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung steht dem Prüfungsausschuss das Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und

Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Modul- und der Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können. ⁴Zu diesem Zweck werden die Studierenden rechtzeitig über (i) Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise, (ii) Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungsleistungen, (iii) die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und (iv) den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor- und Masterarbeit informiert.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Vorstands zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7 Prüfer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. ³Dieser sorgt dafür, dass die Prüfer rechtzeitig bekannt gemacht werden.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sowie zur Bewertung der Bachelorarbeit sind in der Regel die hauptberuflich bei der Fakultät Biologie tätigen Professoren, Privatdozenten sowie die akademischen Mitarbeiter, denen der Vorstand auf Grund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

(3) ¹Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1.

(4) ¹Für die Prüfer gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

§ 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

(1) ¹Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. ²Ist die Orientierungsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(2) ¹Die Zwischenprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. ²Ist die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(3) ¹Die Bachelorprüfung ist – entsprechend der festgesetzten Regelstudienzeit – bis zum Ende des sechsten Semesters abzulegen. ²Ist die Bachelorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des neunten Semesters nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(4) ¹Die Masterprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters des Masterstudiengangs abzulegen. ²Ist die Masterprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des siebten Semesters nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(5) ¹Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die einzelnen Prüfungsleistungen um bis zu drei Semester verlängert werden. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. ³Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. ⁴Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. ⁵Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(6) ¹Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, können die Fristen für die einzelnen Prüfungsleistungen um bis zu drei Semester verlängert werden. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. ³Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. ⁴Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ⁵Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit ist gewährleistet. ⁶Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.

(7) ¹Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt werden; die Entscheidung darüber trifft der Fakultätsvorstand bzw. der Rektor.

§ 9 Zulassungsverfahren und Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

(1) ¹Zu den in § 5 aufgeführten Prüfungen wird zugelassen, wer

1. während des gesamten Studiums für diesen Studiengang zugelassen und immatrikuliert ist, unter Berücksichtigung von anrechenbaren, externen Studienleistungen nach § 17,
2. seinen Prüfungsanspruch für die jeweilige Prüfung nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 8 verloren hat,
3. den Prüfungsanspruch nicht endgültig in einer Orientierungs-, Zwischen-, Bachelor- oder Masterprüfung eines B.Sc.- oder M.Sc.-Studiengangs nach dieser Ordnung oder eines im Wesentlichen gleichen Studiengangs verloren hat.

(2) ¹Ort, Zeit und Art der Prüfung werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form rechtzeitig bekannt gegeben. ²Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt in der vom

Prüfungsausschuss festgelegten und bekanntgegebenen Form.

(3) ¹Sind Studienleistungen an anderen Institutionen erbracht worden, müssen sie durch entsprechende Unterlagen und Zeugnisse nachgewiesen werden. ²Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt worden sind, sind in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung vorzulegen.

(4) ¹Die eingereichten Unterlagen verbleiben bis auf die Originale der Zeugnisse in den Prüfungsakten.

§ 10 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen, Prüfungsorganisation

(1) ¹Die Masterprüfung setzt die Bachelorprüfung voraus; die Bachelorprüfung setzt die Zwischenprüfung voraus und diese die Orientierungsprüfung.

(2) ¹Prüfungsleistungen sind:

1. studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen (§ 11),
2. studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen (§ 12),
3. die Bachelorarbeit (§ 26),
4. die Masterarbeit (§ 31),

soweit in den Besonderen Teilen dieser Ordnung nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind. ²Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfungen ergeben sich aus den Bestimmungen für die Studiengänge in den Besonderen Teilen dieser Ordnung.

(3) ¹Mit Ausnahme der Bachelorarbeit und Masterarbeit werden Prüfungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Grundmodulen bis zur Zwischenprüfung bzw. Schwerpunktmodulen oder Projektmodulen bis zur Bachelor- oder Masterprüfung abgenommen.

(4) ¹Prüfungen werden an zwei Terminen je Semester und Modul – als Erstprüfung und als Wiederholungsprüfung – abgehalten. ²Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern festgesetzt. ³Regelmäßig findet die Prüfung (Erstprüfung) zeitlich unmittelbar nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt, wobei zwischen der letzten Stoffvermittlung und der Klausur bzw. mündlichen Prüfung mindestens eine Woche liegen soll. ⁴Die Prüfungstermine der Wiederholungsprüfungen sind in § 15 Abs. 2 geregelt.

(5) ¹Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt grundsätzlich zum Prüfungstermin der Erstprüfung direkt im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des Moduls.

(6) ¹Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(7) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Teil einer Lehrveranstaltung sind, teilzunehmen. Ausgenommen sind Wiederholungsprüfungen, die ohne erneute Teilnahme an der Lehrveranstaltung absolviert werden.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mündliche Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Modulen bzw. Teilmodulen abgenommen. ²Der Prüfungsausschuss bestellt eines derjenigen Mitglieder des Lehrkörpers zum Prüfer, welche die dem Modul bzw. Teilmodul zugrunde liegende Lehrveranstaltung durchgeführt haben. ³Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied, das am Lehrprogramm des B.Sc.- bzw. M.Sc.-Studiengangs beteiligt ist.

(2) ¹Als studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen kommen mündliche Prüfungen, Kolloquien, Referate und andere mündliche Prüfungsformen in Betracht. ²Einzelheiten werden von den Leitern der Lehrveranstaltungen zu Beginn derselben bekannt gegeben. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird dem Kandidaten mitgeteilt.

(3) ¹In mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Modulen abgenommen. ²Der Prüfungsausschuss bestellt eines derjenigen Mitglieder des Lehrkörpers zum Prüfer, welche die dem Modul zugrunde liegende Lehrveranstaltung durchgeführt haben. ³Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied, das am Lehrprogramm des B.Sc.- bzw. M.Sc.-Studiengangs beteiligt ist.

(2) ¹Als studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen kommen Klausuren, Hausarbeiten, Niederschriften von Referaten und andere schriftliche Prüfungsformen in Betracht. ²Einzelheiten werden von den Leitern der Lehrveranstaltungen zu Beginn derselben bekannt gegeben.

(3) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel zwischen 60 und 180 Minuten. ³Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, unter denen er auswählt. ⁴Innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in seine Klausurarbeit zu geben.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Module oder Abschlussarbeiten) werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 2 = eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) ¹Die Gesamtnote der Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnoten lauten :

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschl. 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschl. 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschl. 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(4) ¹Die Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge in den Besonderen Teilen dieser Ordnung können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Gesamtnoten besonders gewichtet werden.

(5) ¹Die nach (3) errechneten Gesamtnoten werden vom Prüfungsausschuss wie folgt in das *European Credit Transfer System* umgerechnet (niedrige Werte für Gesamtnoten zuerst; die Prozentzahlen beziehen sich auf die Gesamtzahl der Abschlussprüfungen):

A = Excellent	=	ausgezeichnet	10%
B = Very good	=	sehr gut	25%
C = Good	=	gut	30%
D = Satisfactory	=	befriedigend	25%
E = Adequate	=	ausreichend	10%
F = Fail	=	nicht bestanden	

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung zu einem Modul ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. ²Leistungspunkte werden nur für bestandene Prüfungen vergeben.

(2) ¹Die Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung, Bachelorprüfung und Masterprüfung sind jeweils bestanden, wenn die im Besonderen Teil aufgeführten Leistungen erbracht sind.

(3) ¹Hat der Prüfling die Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung, Bachelorprüfung oder Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) ¹Hat ein Prüfling die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen können wiederholt werden. ²Bei einer Wiederholungsprüfung

werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden.³Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.⁴Es ist maximal eine Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung, die zur Orientierungsprüfung gehört, zulässig.⁵Bei allen anderen Prüfungsleistungen sind maximal drei Wiederholungsprüfungen zulässig.

(2)¹Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen des nächstfolgenden Prüfungstermins für diese Prüfung abzulegen (vgl. § 10 Abs. 4).²Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen.³Liegen zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung weniger als drei Wochen, so wird dem Prüfling ein Recht zur Abmeldung von der Prüfung zu diesem Termin eingeräumt.

(3)¹Eine zweite Wiederholung der Bachelor- oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)¹Prüflinge können von den Prüfungen innerhalb der festgesetzten Fristen und entsprechend der festgelegten Form zurücktreten.

(2)¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach der in Absatz 1 genannten Frist oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3)¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen) schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.²Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen.³Werden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.⁴Sie findet am nächstfolgenden Prüfungstermin für diese Prüfungsleistung statt.⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4)¹Bei lang anhaltender oder wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein Attest eines von der Universität Tübingen benannten Arztes verlangen.

(5)¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder von der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6)¹Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.²Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹ Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) ¹ Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder von nicht den Universitäten gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ² Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des betreffenden Studiengangs nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. ³ Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) ¹ Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(4) ¹ Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(5) ¹ Die Anerkennung von Teilen der Bachelor- oder der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Leistungspunkte der jeweiligen Prüfung oder die Bachelor- oder Masterarbeit anerkannt werden sollen; mindestens 60 Leistungspunkte sind in einem Studiengang nach dieser Ordnung an der Universität Tübingen zu erwerben.

(6) ¹ Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 13 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ² Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³ Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) ¹ Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ² Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³ Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) ¹ Die Entscheidung über die Anrechnung von Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) ¹ Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. ² Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ² Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht

ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) ¹Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- bzw. die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Ein entsprechender Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Orientierungsprüfung

§ 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung

¹Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 erfüllt.

§ 21 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) ¹Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

III. Zwischenprüfung

§ 22 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

¹Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung seines Studiengangs bestanden hat oder gleichwertige Prüfungsleistungen nachweist.

§ 23 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

IV. Bachelorprüfung

§ 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung

¹Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 erfüllt,
2. die Zwischenprüfung in seinem Studiengang bestanden hat oder gleichwertige Prüfungsleistungen nachweist.

§ 25 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. ²Sie umfasst auch die Bachelorarbeit (§ 26). ³Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

§ 26 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. ²Das Thema wird von einem Prüfer nach § 7 im Rahmen eines Projektmoduls im dritten Jahr gestellt. ³Es ist dem Bereich der Biowissenschaften zu entnehmen. ⁴Findet der Prüfling keine Themenstellung der Bachelorarbeit, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine Bachelorarbeit erhält.

(2) ¹Erforderlich ist eine schriftliche Arbeit. ²Die Arbeit soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, ein Problem aus dem Themenbereich des zugrunde liegenden Projektmoduls selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(3) ¹Der Umfang der Bachelorarbeit entspricht einer Arbeitszeit von 8 Wochen ganztags. ²Die Aufgabenstellung ist vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. ³Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein.

(4) ¹Die fertige Bachelorarbeit ist in einem gebundenen Exemplar beim Prüfungsausschuss abzugeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,

1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst hat,
2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.
4. Der Kandidat hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.

(5) ¹Die Bachelorarbeit wird von einem Prüfer bewertet, der der Betreuer der Arbeit sein kann. ²§ 13 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 27 Zeugnis der Bachelorprüfung

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das

1. den Namen des Studiengangs,
2. das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
3. das Fachsemester, in dem die Prüfung abgeschlossen wurde,
4. die Gesamtnote

enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein *Diploma Supplement* (DS) und eine *Leistungsübersicht* aus.

§ 28 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

(1) ¹Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. ³Die Urkunde wird in zwei Sprachen, auf deutsch und auf englisch ausgehändigt.

(3) ¹Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ²Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde wird das Recht zur Führung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) begründet.

V. Masterprüfung

§ 29 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung

¹Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 erfüllt,
2. die Bachelorprüfung in einem B. Sc.-Studiengang nach dieser Ordnung bestanden hat oder einen gleichwertigen Studienabschluss nachweist.

§ 30 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit (§ 31). ²Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind für jeden Studiengang in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

§ 31 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine schriftliche Abschlussarbeit. ²Das Thema ist dem Bereich der Biowissenschaften zu entnehmen. ³Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studienfach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) ¹Jede nach § 7 Abs. 2 Satz 1 in dem betreffenden Fach prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit zu stellen und diese zu betreuen. ²Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. ³Dieses ist mit dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung des Betreuers dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁴Findet der Prüfling keinen Betreuer, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine Masterarbeit

erhält.⁵ Thema und Zeitpunkt der Übernahme sind aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. ³Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens drei Monate verlängert werden. ⁴Die Gründe sind vom Prüfling in geeigneter Form schriftlich nachzuweisen. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

(4) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.

(5) ¹Teile der Masterarbeit können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) ¹Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 3 ist die fertige Masterarbeit in zwei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,

1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst hat,
2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.
4. Der Kandidat hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.

(7) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. ²Einer der Prüfer ist der Betreuer der Masterarbeit. ³Bei der Bewertung wird der Durchschnitt gebildet. § 13 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 32 Zeugnis der Masterprüfung

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das

1. den Namen des Studiengangs,
2. die Nennung der Vertiefungsrichtung,
3. ggfs. die Nennung eines Zusatzfaches,
4. das Thema und die Note der Masterarbeit,
5. das Fachsemester, in dem die Prüfung abgeschlossen wurde, und
6. die Gesamtnote

enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein *Diploma Supplement* (DS) und eine Leistungsübersicht aus.

§ 33 Hochschulgrad und Masterurkunde

(1) ¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

(2) ¹ Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ² Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

³ Die Urkunde wird zweisprachig, auf deutsch mit englischer Übersetzung ausgehändigt.

(3) ¹ Die Masterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ² Mit der Aushändigung der Masterurkunde wird das Recht zur Führung des akademischen Grades „Master of Science“ („M.Sc.“) begründet.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

¹ Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2010 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Biologie vom 4. März 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2010, Nr.2, S. 28 ff.) und für den Master-Studiengang vom 13. April 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2010, Nr.4, S.91ff.) außer Kraft.

§ 35 Übergangsregelung

(1) ¹ Studierende, die ihr Studium in einem Diplomstudiengang der Fakultät für Biologie der Universität Tübingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung ablegen.

(2) ¹ Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Tübingen in denselben Fächern eines Diplomstudiengangs werden innerhalb dieser Übergangsfrist ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ² Eine in demselben Fach an der Universität Tübingen nach der bisher geltenden Diplomprüfungsordnung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung abgelegte Fachprüfung wird innerhalb dieser Übergangsfrist als mit der durch diese Ordnung geforderten Fachprüfung innerhalb der Vorprüfung gleichwertig anerkannt. ³ Dies gilt auch für die Diplom-Vorprüfung als Ganzes.

Tübingen, den 20. August 2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

B.1 - Besonderer Teil

für den Studiengang
Bachelor of Science in Biologie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9, § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung, hat der Rektor mit Eilentscheidung gemäß § 3 Abs.5 der Grundordnung der Universität Tübingen am 20. August 2010 den nachstehenden Besonderen Teil für den Studiengang Bachelor of Science in Biologie der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Inhaltsübersicht des Besonderen Teils B.1

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Studienaufbau, Vertiefung, Schwerpunkte, Module

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 5 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, Leistungspunkte

IV. Orientierungsprüfung

§ 6 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 7 Art und Durchführung des Zwischenprüfung

VI. Bachelorprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

§ 10 Bachelorarbeit

§ 11 Bildung der Gesamtnote

VII. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

**Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen und Männer.*

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

¹Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) — Allgemeiner Teil — ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des B.Sc. in Biologie dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in biowissenschaftlichen Berufsfeldern begründen. ²Die Studierenden sollen lernen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse aus den Biowissenschaften anzuwenden, und die Fähigkeit erwerben aus allgemeinen, synthetischen Konzepten konkrete Fragestellungen abzuleiten und theoretisch wie praktisch zu analysieren und zu testen. ³Zusätzlich sollen sie persönliche Fähigkeiten wie korrektes wissenschaftliches Arbeiten, Teamarbeit, Effizienz, Präsentationstechniken in Wort und Schrift, Sicherheit am Arbeitsplatz und verantwortliches Handeln gegenüber Gesellschaft und Umwelt entwickeln.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im B.Sc.-Studiengang Biologie beträgt sechs Semester. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen.

§ 3 Studienaufbau, Vertiefung, Schwerpunkte, Module

(1) ¹Das Studium der Biologie in einem B.Sc.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen. ²Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren im ersten und zweiten Studienjahr ein Pflichtprogramm von 120 Leistungspunkten (LP), welches aus 15 Grundmodulen besteht und wie folgt eingeteilt ist:

Grundmodule im ersten Studienjahr	LP
1. Biomoleküle und Zelle	6
2. Bau und Funktion der Pflanzen und der Tiere	6
3. Botanik	6
4. Zoologie	6
5. Mathematik	9
6. Physik	9
7. Chemie	9
8. Biochemie	9
gesamt	60

Grundmodule im zweiten Studienjahr	LP
9. Tierphysiologie	9
10. Molekulare Biologie I (Zellbiologie, Genetik)	9
11. Molekulare Biologie II (Mikrobiologie, Pflanzenphysiologie)	12
12. Ökologie und Biodiversität I	9
13. Ökologie und Biodiversität II	9
14. Ethik	6
15. Mentorenprogramm	6
gesamt	60

²Das dritte Studienjahr besteht aus Schwerpunktmodulen im Gesamtumfang von 36 LP, einem Projektmodul von 12 LP und der Bachelorarbeit (§ 10). ³Mindestens 24 LP der Schwerpunktmodule sind aus dem Angebot der Fakultät Biologie zu wählen. ⁴12 weitere LP können aus dem allgemeinen Angebot der Universität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität gewählt werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) ¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

Vorlesungen
Seminare und Kolloquien
Übungen und Praktika
Exkursionen
Tutorien

²Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Englisch in Wort und Schrift beherrschen. ³Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden. ⁴In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁵Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 5 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, Leistungspunkte

(1) ¹Das Studium dieses Studiengangs gliedert sich bis zur Zwischenprüfung in verpflichtende Grundmodule (siehe § 3) mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. Daran schließen sich im dritten Jahr als Wahlpflichtprogramm Schwerpunktmodule (36 LP), ein Projektmodul (12 LP) und eine Bachelorarbeit (12 LP) an.

(2) ¹Für jeden erfolgreich absolvierten Abschluss eines Moduls werden die entsprechende Anzahl Leistungspunkte vergeben.

IV. Orientierungsprüfung

§ 6 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) ¹Die Orientierungsprüfung besteht aus folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen

1. Biomoleküle und Zelle
2. Bau und Funktion der Pflanzen und der Tiere
3. Botanik
4. Zoologie

(2) ¹Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle in (1) aufgeführten studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden sind.

(3) ¹Eine Gesamtnote für die Orientierungsprüfung wird nicht ermittelt.

V. Zwischenprüfung

§ 7 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus den 15 studienbegleitenden Prüfungsleistungen der in § 3 Abs. 2 genannten Grundmodule.

(2) ¹Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn alle Leistungspunkte des ersten Studienjahres und mindestens 42 Leistungspunkte des zweiten Jahres erworben wurden.

(3) ¹Eine Gesamtnote für die Zwischenprüfung wird nicht ermittelt.

VI. Bachelorprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung sind:
der erfolgreiche Abschluss aller Grundmodule des ersten und zweiten Studienjahrs;
die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Schwerpunktmodulen gemäß § 5 Abs. 1;
die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem Projektmodul gemäß § 5 Abs. 1;
die erfolgreiche Anfertigung einer Bachelorarbeit.

§ 9 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie besteht aus den Prüfungsleistungen der Grundmodule, der Schwerpunktmodule und des Projektmoduls. Die Bachelorprüfung umfasst ferner die Bachelorarbeit (§ 10).

(2) ¹Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom jeweiligen Leiter der Lehrveranstaltung des Schwerpunktmoduls zu Beginn des Semesters, in der Regel im Modulhandbuch, allen Studierenden, die an dem Schwerpunktmodul teilnehmen, bekannt zu geben. ²Das gleiche gilt für das Projektmodul.

§ 10 Bachelorarbeit

¹Die Bachelorarbeit soll sich inhaltlich am Projektmodul ausrichten. ²Sie kann nur begonnen

werden, wenn die Module des ersten und zweiten Jahres vollständig abgeschlossen sind.
³Für die erfolgreich absolvierte Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben. ⁴Sie ist in § 26 im Allgemeinen Teil dieser Ordnung geregelt.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist der Mittelwert der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten aller benoteten Grundmodule, Schwerpunktmodule, des Projektmoduls und der Bachelorarbeit. Darüber hinaus werden die Grundmodule 6 bis 9 mit einem Faktor 0,5, die Module des 3. Studienjahres (Schwerpunktmodule, Projektmodul und Bachelorarbeit) mit einem Faktor 2 gewichtet. § 13 Abs. 2 Satz 2 im Allgemeinen Teil dieser Ordnung gilt entsprechend.

VII. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Tübingen, den 20. August 2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

B.2 - Besonderer Teil

für den Studiengang Master of Science in Biologie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9, § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010, hat der Rektor mit Eilentscheidung gemäß § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen am 20. August 2010 den nachstehenden Besonderen Teil für den Studiengang Master of Science in Biologie der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Inhaltsübersicht des Besonderen Teils B.2

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Zeile, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Studienaufbau, Vertiefungsrichtungen, Module

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Zulassungsvoraussetzung

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

III. Studienanforderungen der einzelnen Vertiefungsrichtungen

§ 6 Ethik in den Biowissenschaften

§ 7 Evolution und Ökologie

§ 8 Mikrobiologie

§ 9 Molekulare Zellbiologie & Immunologie

§ 10 Neurobiologie

§ 11 Zelluläre und Molekulare Biologie der Pflanzen

IV. Masterprüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der Masterprüfung

§ 14 Masterarbeit

§ 15 Bildung der Gesamtnote

V. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

**Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen und Männer.*

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

¹Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) — Allgemeiner Teil — ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Science in Biologie dient auf einer fortgeschrittenen Ebene der Aneignung wissenschaftlicher Qualifikationen, die auf einen systematischen kritischen Erkenntnisgewinn und Erkenntnisfortschritt gerichtet sind. ²Das Studium bietet eine gehobene, berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in einem Spezialgebiet der biowissenschaftlichen Berufsfelder. ³Die Studierenden sollen außerdem lernen, aktuelle wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse aus diesem Teilbereich anzuwenden. ⁴Dabei sollen sie ihre Fähigkeit weiter ausbauen, aus allgemeinen Konzepten konkrete Fragestellungen abzuleiten und theoretisch wie praktisch zu analysieren und zu testen. ⁵Zusätzlich sollen sie persönliche Fähigkeiten wie professionelles, selbständiges wissenschaftliches Arbeiten, Teamarbeit, Effizienz, Präsentation in Wort und Schrift in deutscher und englischer Sprache, Sicherheit am Arbeitsplatz und verantwortliches Handeln gegenüber Gesellschaft und Umwelt erwerben.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im M.Sc.-Studiengang in Biologie beträgt vier Semester. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten (LP) ist Voraussetzung, um diesen M.Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Dieser Zeitraum und diese Leistungspunktzahl umfassen auch das Erstellen der Masterarbeit.

§ 3 Studienaufbau, Vertiefungsrichtungen, Zusatzfächer, Module

(1) ¹Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver, forschungsorientierter Studiengang. ²Er gliedert sich in zwei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen. ³Das zweite Jahr schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Jeder Studierende wählt eine der sechs im Rahmen des Studiengangs angebotenen Vertiefungsrichtungen (siehe § 6-11). ²Für das Programm der Vertiefungsrichtungen ist jeweils ein Koordinator verantwortlich.

(3) ¹Der Studiengang umfasst im ersten und zweiten Studienjahr Lehrveranstaltungen von insgesamt 90 LP. ²Mindestens 72 LP sind aus dem Lehrangebot der Biologie zu wählen, davon mindestens 60 LP aus dem Angebot der jeweiligen Vertiefungsrichtung. ³Die restlichen LP können aus dem Angebot der Universität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität gewählt werden.

(4) ¹Die Anrechnung von Modulen aus anderen Fakultäten oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen als Lehrangebot der Biologie bzw. der jeweiligen Vertiefungsrichtung ist mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu vereinbaren. ²Dieser kann die Anrechnung an den Koordinator einer Vertiefungsrichtung delegieren.

(5) ¹Verbunden mit einer Vertiefungsrichtung können die Zusatzfächer „Humangenetik“ oder „Parasitologie“ im Umfang von mindestens 18 LP gewählt werden. ²Die im Zusatzfach zu erbringenden Leistungen legt der Prüfungsausschuss fest. ³Sie sind dem Modulhandbuch bzw. dem Studienplan zu entnehmen.

(6) ¹Für jeden erfolgreich absolvierten Abschluss eines Moduls werden die entsprechende Anzahl LP vergeben.

(7) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel im zweiten Jahr erstellt und hat einen Arbeitsumfang von sechs Monaten (30 LP).

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen werden in einer Auswahlsetzung geregelt.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) ¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

- Vorlesungen
- Seminare und Kolloquien
- Übungen und Praktika
- Exkursionen

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu vertiefen, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(2) ¹Lehrveranstaltungen können in englischer oder deutscher Sprache angeboten werden.

(3) ¹Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß Absatz 1,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen, wie sie für die jeweilige Prüfung nach dieser Ordnung festgelegt sind,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

III. Studienanforderungen der einzelnen Vertiefungsrichtungen

§ 6 Ethik in den Biowissenschaften

(1) ¹Die Vertiefungsrichtung „Ethik in den Biowissenschaften“ vermittelt - vor dem Hintergrund einer Verankerung innerhalb der Biowissenschaften - eine fundierte Kenntnis der Problemstellungen, theoretischen Grundlagen und Methoden der Bioethik. ²Hierzu werden ethische, philosophische und einzelwissenschaftliche Elemente in einer interdisziplinären Reflexion kombiniert.

(2) ¹Die Vertiefungsrichtung umfasst Pflichtmodule im Umfang von 36 LP. ²Ferner sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 LP aus dem Katalog der Vertiefungsrichtung zu wählen. ³Einzelheiten zu den Veranstaltungen sind dem Modulhandbuch bzw. dem Studienplan zu entnehmen. ⁴Studierende müssen zum Ende des Masterstudiums insgesamt 30 LP aus naturwissenschaftlichen Modulen der Biowissenschaften vorweisen. ⁵Wurden in einem vorangegangenen Studium entsprechende Leistungspunkte erzielt, so verringert sich die erforderliche Anzahl auf 18 LP.

§ 7 Evolution und Ökologie

(1) ¹Die Vertiefungsrichtung „Evolution und Ökologie“ vermittelt Wissen zur Entstehung, zur Evolution und zum Erhalt komplexer, biologischer Systeme in Zeit (aktuell – historisch) und Raum (lokal – global) und integriert Prozesse von der genetischen Ebene über den Organismus bis hin zu den Biozönosen. ²Es werden sowohl synthetische Grundlagenprinzipien als auch angewandte, umweltrelevante Aspekte vermittelt. ³Im Zentrum dieser Vertiefungsrichtung steht die vertiefende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Evolution der Organismen und der Bedeutung derer Interaktionen in ihrer Umwelt.

(2) ¹Die Vertiefungsrichtung umfasst Pflichtmodule im Umfang von 36 LP. ²Aus dem Katalog der Vertiefungsrichtung müssen zudem Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 24 LP gewählt werden. ³Studierende müssen mindestens ein Modul (6 LP) belegen, das überwiegend auf Freilandarbeit ausgerichtet ist. ⁴Einzelheiten sind dem Modulhandbuch bzw. dem Studienplan zu entnehmen.

§ 8 Mikrobiologie

(1) ¹Die Vertiefungsrichtung „Mikrobiologie“ vermittelt Wissen über die vielfältigen Lebensvorgänge von Mikroorganismen. ²Im Mittelpunkt der Vertiefungsrichtung wird die genetische und biochemische Untersuchung von StoffwechsellLeistungen von Bakterien stehen. ³Besondere Beachtung wird zum einen die Rolle von Mikroorganismen bei pathogenen Prozessen und zum anderen ihre Bedeutung bei biotechnologischen Verfahren finden.

(1) ¹Die Vertiefungsrichtung umfasst ein Großpraktikum im Umfang von 24 LP sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 LP aus dem Katalog der Vertiefungsrichtung. ²Einzelheiten zu den Veranstaltungen sind dem Modulhandbuch bzw. dem Studienplan zu entnehmen.

§ 9 Molekulare Zellbiologie & Immunologie

(1) ¹Die Vertiefungsrichtung „Molekulare Zellbiologie & Immunologie“ vermittelt Wissen über die komplexen Prozesse der Regulation zellulärer und immunologischer Prozesse bei Mensch und Tier. ²Im Zentrum dieser Vertiefungsrichtung steht die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit normalen und pathogenen Mechanismen, die die Funktion und das Verhalten von Zellen steuern. ³Experimentelles Untersuchungsobjekt wird die tierische oder menschliche Einzelzelle sein, die in Zellkulturen gezüchtet wird. ⁴Aus diesen Erkenntnissen und experimentellen Resultaten an Einzelzellen werden Ableitungen über Zellfunktionen im Zellverband getroffen. ⁵Dabei werden Fragen der Zelldifferenzierung und der Organentwicklung einbezogen. ⁶Die immunologischen Prozesse werde dabei im besonderen Bezug zu krankheitsbedingten Fehlfunktionen betrachtet, wie sie sich bei Immundefekten oder der Tumorummunologie zeigen.

(2) ¹Die Vertiefungsrichtung umfasst Pflichtmodule im Umfang von 36 LP sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 LP. ²Einzelheiten sind dem Modulhandbuch bzw. dem Studienplan zu entnehmen.

§ 10 Neurobiologie

(1) ¹Die Vertiefungsrichtung „Neurobiologie“ soll Studierenden gründliche neurowissenschaftliche Kenntnisse und breite Fähigkeiten der aktuellen Methoden neurowissenschaftlicher Forschung vermitteln und sie zur eigenständigen Behandlung und Lösung von wissenschaftlichen Problemen aus dem Bereich der Neurowissenschaften befähigen. ²Der Schwerpunkt liegt hierbei auf dem Bereich der Integrativen Neurowissenschaften höherer Wirbeltiere.

(2) ¹Im Rahmen der insgesamt 60 LP in der Vertiefungsrichtung müssen als Pflichtveranstaltungen erbracht werden:

- Theoriemodul „Einführung in die Neuro- und Verhaltensbiologie“ (9 LP)
- Großpraktikum (30 LP)

²Weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von 21 LP müssen aus dem Katalog der Lehrveranstaltungen der Vertiefungsrichtung gewählt werden. ³Einzelheiten zu den Veranstaltungen sind dem Modulhandbuch bzw. dem Studienplan zu entnehmen. ⁴So genannte „lab rotations“ können im Einzelfall als Wahlpflichtmodul anerkannt werden.

§ 11 Zelluläre und Molekulare Biologie der Pflanzen

(1) ¹Die Vertiefungsrichtung „Zelluläre und Molekulare Biologie der Pflanzen“ strebt eine forschungsorientierte Ausbildung an und hat zum Ziel, Integrationsleistungen der pflanzlichen Zelle im organismischen Kontext zu erarbeiten. ²Als sessile Organismen zeichnen sich Pflanzen durch eine einzigartige Plastizität in ihrer Entwicklung aus, die auf der Grundlage genetisch festgelegter Reaktionsnormen eine adäquate Anpassung an veränderte Umweltbedingungen ermöglicht. ³Die Perzeption, Verarbeitung und Integration zahlreicher endogener und exogener Signale und ihre phänotypische Umsetzung stellen herausfordernde wissenschaftliche Fragestellungen der modernen molekularen Pflanzenbiologie dar und stehen im Zentrum dieser Vertiefungsrichtung.

(2) ¹Die Vertiefungsrichtung umfasst Pflichtmodule im Umfang von 36 LP. ²Ferner müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 LP aus dem Katalog der Vertiefungsrichtung gewählt werden. ³Einzelheiten zu den Veranstaltungen sind dem Modulhandbuch bzw. dem Studienplan zu entnehmen.

IV. Masterprüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung sind:

1. der erfolgreiche Erwerb von 90 LP (siehe §§ 6-11 Vertiefungsrichtungen),
2. die erfolgreiche Anfertigung einer Masterarbeit.

§ 13 Art und Durchführung der Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulen sowie der Masterarbeit (§ 14).

(2) ¹Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom jeweiligen Leiter der Lehrveranstaltung des Moduls zu Beginn des Semesters, in der Regel im Modulhandbuch, allen Studierenden, die an dem Modul teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 14 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit wird in der Regel in der Vertiefungsrichtung gewählt. ²Sie kann erst angemeldet werden, wenn Module im Umfang von 60 LP abgeschlossen sind. ³Die Masterarbeit ist ferner in § 31 des Allgemeinen Teils sowie in § 3 Absatz 7 des Besonderen Teils B2 dieser Ordnung geregelt.

§ 15 Bildung der Gesamtnote

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ist der Mittelwert der nach den Leistungspunkten gewichteten Noten aller Module und der Masterarbeit nach § 14. ²Darüber hinaus wird die Note der Masterarbeit mit einem Faktor 2 gewichtet. ³§ 13 (Allgemeiner Teil) Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

V. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Tübingen, den 20. August 2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor